1 S 20587 F

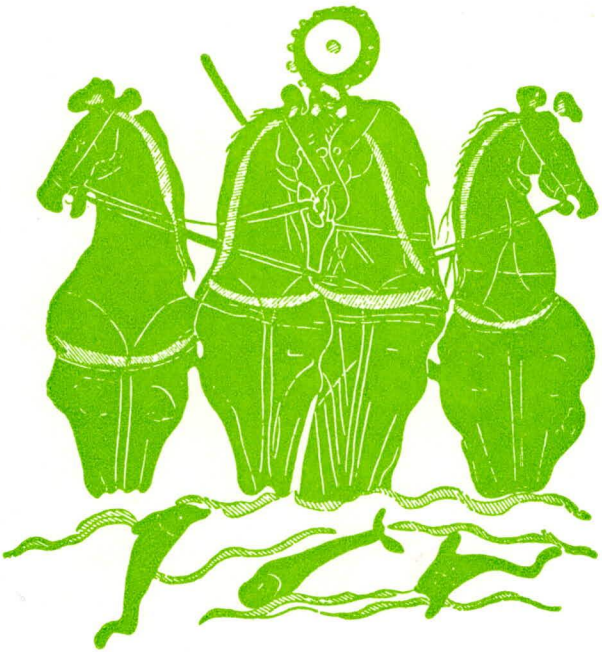

FRAGEN DER FREIHEIT

EINE SCHRIFTENREIHE

FOLGE 66/67 MÄRZ 1968

„Freiheit zu geben durch
Freiheit
ist das Grundgesetz eines
menschenwürdigen Reiches."

Schiller

27. Brief
über die aesthetische Erziehung

FRAGEN DER FREIHEIT

Schriftenreihe für Ordnungsfragen der Wirtschaft,
des Staates und des kulturellen Lebens

FOLGE 66/67

März 1968

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung durch
Lothar Vogel

Postverlagsort: 655 Bad Kreuznach

Inhaltsübersicht

Seite

Begabtenförderung und Privatschulgarantie . 3

Ein verfassungsrechtliches Verfahren in Dokumenten

Dr. H. Greiner

Der dreigliedrige Mensch 56

Zu dem kürzlich erschienenen Werk von Dr. Lothar Vogel

Dietrich Römheld

Zahlen aus der Volkswirtschaft 62

Übersicht über die in „Fragen der Freiheit" seither behandelten Themen 65

22. Tagung
des Seminars für freiheitliche Ordnung
vom 2. bis 12. August 1968
in der Bauernschule in Herrsching
am Ammersee

Vorläufiges Programm . . . . . 34—35

Begabtenförderung und Privatschulgarantie

Ein verfassungsgerichtliches Verfahren in Dokumenten

Vorbemerkung

Die *Fragen der Freiheit* haben schon verschiedenen Autoren Gelegenheit gegeben, ihre Auffassungen über den verfassungsrechtlichen Schutz der Privatschulfreiheit darzulegen. Dabei wurde wiederholt vorgetragen, daß die Verfassungsgarantie der Privatschulfreiheit von der neueren Schulgesetzgebung nicht hinreichend beachtet worden sei.

In den *Fragen der Freiheit* ist auch schon auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht worden, bei den Verfassungsgerichten gegen Gesetze, die die verfassungsmäßigen Freiheiten einschränken, Verfassungsbeschwerde einzulegen.

Die Leser der *Fragen der Freiheit* wird interessieren, welchen praktischen Wert diese Thesen haben. Wir haben uns daher entschlossen, über einen beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof in München anhängigen Prozeß nicht nur zu berichten, sondern eine Dokumentation abzudrucken, die die *Gesellschaft zur Förderung eines freien öffentlichen Schulwesens* herausgegeben hat. Sie enthält die gewechselten Schriftsätze und Stellungsnahmen sowie — am Schluß — die maßgeblichen Gesetzestexte. Sie geben ein anschauliches Bild vom Ringen um das Recht, wie es in verfassungsgerichtlichen Streitigkeiten nicht selten vorkommt. Die Spannung der Auseinandersetzung wird sich auf den Leser übertragen — und lösen wird sie sich vorerst nicht, denn das Gericht hat das Urteil noch nicht gesprochen. Darauf wird man noch einige Zeit warten müssen, weil der Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache noch nicht anberaumt ist.

Dazu, ob im vorliegenden Streitfall die Angreifer oder die Verteidiger des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes im Recht sind, hat jetzt der Bayerische Verfassungsgerichtshof das Wort. Wir hoffen, unseren Lesern zu gegebener Zeit eine überzeugend begründete Entscheidung dieses Gerichts mitteilen zu können. Wir werden sie dann kritisch würdigen.

Die Redaktion

DOKUMENTATION

Hermann **Hummel** München, den 23. 10. 1966

An den Präsidenten des
Bayerischen Verfassungs-
gerichtshofes
München

Betr.: Verfassungsbeschwerde (Popularklage) zum Bayr. Begabten-
förderungsgesetz vom 12. 7. 66 (GVBL. S. 230)

Sehr geehrter Herr Präsident!

Mein Sohn Thomas — Schüler einer genehmigten (nicht: anerkannten) Privatschule — erhält eine Ausbildungsbeihilfe nur dann, wenn im Haushalt dafür Mittel bereitgestellt werden; Schüler öffentlicher und **anerkannter** Privatschulen dagegen haben ohne diese Klausel einen festen Rechtsanspruch auf Begabtenförderung (Art. 2 I 1 und II des Gesetzes).

Es mag Gründe für diese Unterscheidung geben: etwa, daß man nicht uferlos Mittel zwingend bereitstellen konnte. Ist aber die Finanzlage eine sachgerechte Erwägung? Das wäre — auf dem Umweg über die knappe Haushaltskasse — ein Urteil über den Wert einer Begabung (je nach der besuchten Schule).

Ich verstünde auch, daß Schüler einer bloß **genehmigten** Ersatzschule (mit nicht gleichartigen, sondern nur gleichwertigen Lehrzielen) ministeriell besonders geprüft werden müßten; doch so, wie hier differenziert wurde, ist es vom Sachverhalt her — begabte Schüler sind zu fördern — nicht geboten.

Trifft dieses Messen mit zweierlei Maß zu, ist diese Differenzierung sach**fremd,** dann verstößt das Begabtenförderungsgesetz gegen Art. 118 Bayerische Verfassung, wonach vor dem Gesetz alle gleich sind.

Die Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhebe ich nicht, da ich glaube, daß Sie selbst diese Frage befriedigend entscheiden werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez. Hermann Hummel

Süddeutsche Zeitung vom 8. 12. 1966, Seite 20:

KLAGE GEGEN BEGABTENFÖRDERUNGSGESETZ
Verfassungsgerichtshof angerufen
Um die Schüler einer Kategorie von Privatschulen

M ü n c h e n (SZ) — Der Rechts- und Verfassungsausschuß des Senats beschäftigte sich mit einer vor dem Verfassungsgerichtshof anhängigen Klage gegen das Begabtenförderungsgesetz vom 12. Juli 1966. Der Kläger vertritt die Ansicht, Schüler von staatlich genehmigten Privatschulen seien benachteiligt, weil sie aus staatlichen Mitteln zwar gefördert werden könnten, ohne einen Anspruch darauf zu haben, während begabte Schüler von staatlich anerkannten Privatschulen kraft Gesetzes gefördert werden müßten.

Der Sohn des Klägers besucht eine vom Staat nur genehmigte, aber nicht anerkannte Privatschule. Die Schüler solcher Ersatzschulen haben noch keinen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen. Sie können

Beihilfen zwar bekommen, wenn im Staatshaushalt dafür Mittel bereitstehen. Dagegen haben, nach Artikel zwei, Absatz zwei des bayerischen Begabtenförderungsgesetzes, die Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Lehranstalten Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe. Diese Vorschriften verstoßen nach Ansicht des Klägers gegen den von Artikel 118 der Bayerischen Verfassung garantierten Gleichheitsgrundsatz. Maßstab für die Gewährung der Ausbildungsbeihilfen könne aber, erklärt der Kläger in seinem Antrag an den Verfassungsgerichtshof, lediglich die Begabung des Schülers, nicht aber die Finanzlage des Staates sein.

Der Vorsitzende des Rechts- und Verfassungsausschusses, Dr. Friedrich Meinzolt, berichtete den Senatoren über die rechtlichen Gesichtspunkte, die bei der Würdigung der Klage berücksichtigt werden müßten. Nach Ansicht Meinzolts ist die Klage zwar zulässig, aber sachlich nicht begründet. Zu prüfen sei, sagte Meinzolt, ob Ausbildungsbeihilfen tatsächlich nicht auch Schülern von staatlich nicht anerkannten „weiterführenden" Schulen und Einrichtungen gewährt werden müßten.

In der von Meinzolt vorgeschlagenen und vom Ausschuß einstimmig gebilligten Empfehlung an den Senat wird auf den Unterschied zwischen staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Schulen verwiesen. Bei den **staatlich anerkannten Schulen** handle es sich nach Artikel 20 des Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes um „Ersatzschulen". Sie böten die Gewähr dafür, daß sie dauernd die an gleichartige oder ähnliche öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllen. Daher seien sie bei der Aufnahme von Schülern, beim Erlaß der Vorrückungsbestimmungen und beim Schulwechsel der Schüler „gewissen Verpflichtungen" unterworfen.

Diese Bedingungen gingen über die Voraussetzungen hinaus, heißt es in der Ausschußempfehlung weiter, die von den bloß **staatlich genehmigten Schulen** zu erfüllen seien. Von diesen Schulen werde lediglich verlangt, daß sie in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrer nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen sowie die Trennung von Schülern reicher und weniger wohlhabender Eltern nicht fördern.

Nach Ansicht Meinzolts besitze die staatliche Anerkennung einer Ersatzschule ein wesentlich größeres Gewicht als die bloße Genehmi-

gung. Beide Ersatzschularten könnten deshalb nicht gleichgestellt werden. Ihr entscheidender Unterschied sei die Anerkennung durch den Staat. Erst wenn sie fehle, komme es zu verschiedener Behandlung der Schüler bei der Verteilung von Ausbildungsbeihilfen. Wenn aber der Staat mit Steuergeldern begabte Schüler fördere, könne er verlangen, daß die betreffenden Schulen seinem Förderungswillen entsprechen.

Die Empfehlung des Rechts- und Verfassungsausschusses kommt daher zu dem Ergebnis, nur den Schülern staatlich anerkannter Privatschulen stehe ein Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe zu. Der Gleichheitssatz der Verfassung sei nicht verletzt. Denn eine willkürliche Behandlung gleicher Tatbestände entgegen den Grundsätzen der Gerechtigkeit liege nicht vor.

Der Bayerische Senat

Der Senat hat das
Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 3. November *1966 Vf. 118-VII-66 betreffend Antrag des Hermann Hummel in* München auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 2 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) vom 12. 7. 1966 (GVBl. S. 230) — Nr. 28 —
in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen,
dem Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses (Anlage 178) die *Zustimmung* zu erteilen.

Der Präsident:
(gez.) Dr. Singer

München, den 16. Dezember 1966

An den
Herrn Präsidenten
des Bayer. Verfassungsgerichtshofs
München 35

Anlage 178

Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses
zum
Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 3. November 1966 Vf. 118-VII-66 betreffend Antrag des Hermann Hummel in München auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 2 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) vom 12. 7. 1966 (GVBl. S. 230) — Nr. 28 —

Berichterstatter: Dr. Meinzolt

Antrag des Ausschusses:

Der Senat wolle folgende Stellungnahme beschließen:

Der Antragsteller ist der Meinung, Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes vom 12. 7. 1966 (GVBl. S. 230) verstoße insofern gegen den Gleichheitssatz des Art. 118 BV, als er Schülern, Studierenden und Studenten an anderen als den in Abs. 1 genannten Schulen und an sonstigen Bildungseinrichtungen — sein Sohn besucht eine genehmigte, aber nicht staatlich anerkannte Privatschule — keinen **Anspruch** auf eine Ausbildungsbeihilfe zugesteht, sondern sie auf die im Haushalt bereitgestellten Mittel verweist, aus denen ihnen Ausbildungsbeihilfen bewilligt werden **können.** Er meint, Maßstab für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen könne lediglich die Begabung des Schülers, nicht die Finanzlage des Staates sein.

Der Antrag ist zulässig, aber sachlich nicht begründet.

Zu prüfen ist, ob die Beschränkung der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen auf Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter weiterführender Schulen in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayBFG mit dem Gleichheitssatz vereinbar ist, ob also Ausbildungsbeihilfen nicht auch Schülern staatlich nicht anerkannter Schulen gewährt werden müssen. Diese Prüfung ist aber von vornherein auf den Kreis der weiterführenden Schulen i. S. von Art. 5, also auf Schulen und Ein-

richtungen, welche die Mittlere Reife, die Fachschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife vermitteln können, zu beschränken; denn der Antragsteller will selbst nicht das Gesetz auf die nicht weiterführenden Schulen ausgedehnt wissen und wegen dieser Unterscheidung eine Verletzung des Gleichheitssatzes behaupten. Er gibt nicht an, ob die von seinem Sohn besuchte Privatschule zu den weiterführenden Schulen zu rechnen ist; sein Antrag kann aber nur unter dieser Voraussetzung gewürdigt werden. Die Frage, ob etwa auch die Volksschulen in das Gesetz einzubeziehen sind, ist also nicht Gegenstand der Popularklage.

Bei den staatlich anerkannten Schulen handelt es sich nach Art. 20 EUG um Ersatzschulen, die die Gewähr dafür bieten, daß sie dauernd die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllen, und daher auch gewissen Verpflichtungen bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel von Schülern, sowie bei der Abhaltung von Prüfungen unterworfen sind. Diese Bedingungen gehen über die für die bloße **Genehmigung** von Ersatzschulen in Art. 9 EUG verlangten Voraussetzungen hinaus, die im wesentlichen nur darin bestehen, daß die Ersatzschule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen, sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrer hinter den öffentlichen Schulen nicht zurückstehen und die Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht fördert.

Der Gleichheitssatz ist nach der feststehenden Rechtsprechung der Verfassungsgerichte nur dann verletzt, wenn gleiche Tatbestände willkürlich entgegen den Grundsätzen der Gerechtigkeit ungleich behandelt werden, wobei zu beachten ist, daß dem Gesetzgeber ein weiter Spielraum gelassen ist derart, daß nur die Überschreitung der äußersten Grenzen gegen den Gleichheitssatz verstößt.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die staatliche Anerkennung einer Ersatzschule ein wesentlich größeres Gewicht hat als die bloße Genehmigung, wie ja auch ihre Voraussetzungen wesentlich stärker sind als die für die Genehmigung verlangten. Schon unter diesem Gesichtspunkt kann nicht gesagt werden, daß staatlich anerkannte und genehmigte Ersatzschulen gleiche Tatbestände darstellen.

Das Unterscheidungsmerkmal der beiden Ersatzschularten ist auch nicht, wie der Antragsteller meint, die verschiedene Bindung an die

Haushaltsmittel, sondern die staatliche Anerkennung, deren Mangel erst zu einer verschiedenen Behandlung der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen führt. Daß aber dieser Gesichtspunkt nicht sachfremd ist, kann nicht bestritten werden; denn wenn der Staat mit Hilfe von Steuergeldern begabte Schüler fördert, so kann er fordern, daß die betreffenden Schulen eine hinreichende Gewähr dafür bieten, daß sie seinem Förderungswillen gerecht werden. Er gibt daher mit Recht nur den Schülern staatlich anerkannter Ersatzschulen einen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen.

Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.

München, den 6. Dez. 1966

Der Vorsitzende:
(gez.) Dr. Meinzolt

Abdruck

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 23. Dez. 1966
B III 4-1430 Vf. 359

An den
Herrn Präsidenten des
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
München

Betreff: Antrag des Hermann Hummel in München, Friedrichstraße 32, vom 23. Oktober 1966, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 2 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 230)

Zum Schreiben vom 3. November 1966 — Nr. Vf. 118-VII-66 —

Beilage: 1 Abdruck

Die Staatsregierung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

I.

Der Antrag ist zulässig (Art. 98, Satz 4 BV, 53 VerfGHG), da geltend gemacht wird, Art. 2 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes schränke den in der Bayerischen Verfassung als Grundrecht gewährleisteten Gleichheitssatz (Art. 118 BV) verfassungswidrig ein.

II.

Der Antrag ist aber nicht begründet.
Nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayBFG werden Ausbildungsbeihilfen an die vom Gesetz näher bestimmten Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter weiterführender Schulen gewährt. Als weiterführende Schulen im Sinne des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes gelten nach Art. 5 BayBFG Schulen und Einrichtungen, welche die mittlere Reife, die fachgebundene Hochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife vermitteln können. Der Antragsteller sieht einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz darin, daß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayBFG den Förderungsanspruch nur beim Besuch öffentlicher oder staatlich anerkannter weiterführender Schulen, nicht aber beim Besuch der lediglich staatlich genehmigten weiterführenden privaten Schulen gewährt.

1. Für die Anspruchsbeschränkung auf den Besuch von öffentlichen und staatlich anerkannten weiterführenden Schulen sind folgende Erwägungen maßgebend:

   a) Bei den öffentlichen Schulen handelt es sich nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) um Schulen, deren Träger der Freistaat Bayern, eine bayerische Gemeinde, ein bayerischer Landkreis, ein bayerischer Bezirk oder ein bayerischer Zweckverband ist. Staatlich anerkannte weiterführende Schulen sind hingegen private Schulen (Art. 1 Abs. 2 EUG), die in ihren Bildungs- und Erziehungszielen den öffentlichen im Freistaat Bayern vorhandenen oder vorgesehenen Schulen entsprechen (Ersatzschulen im Sinne von Art. 2 EUG) und die Gewähr dafür bieten, daß sie dauernd die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllen (Art. 20 Abs. 1 EUG). Die staatlich anerkannten Ersatzschulen sind verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel von Schülern sowie bei der Abhaltung von Prü-

fungen die für öffentliche Schulen gegebenen staatlichen Anordnungen zu beachten (Art. 20 Abs. 2 EUG). Andere Ersatzschulen — es handelt sich nach Art. 9 EUG stets um staatlich genehmigte — sind dagegen nicht verpflichtet, bei der Beurteilung der Leistungen eines Schülers die gleichen Maßstäbe anzulegen wie öffentliche oder staatlich anerkannte Schulen.

b) Nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayBFG ist es in Übereinstimmung mit Art. 128 BV das Ziel der Begabtenförderung, überdurchschnittlich begabten Schülern, Studierenden und Studenten, die sich durch **Leistung** und Verhalten würdig erweisen, den erfolgreichen Abschluß ihrer Schulbildung zu ermöglichen. Aus diesem Grunde, und da nach Art. 6 das Erbringen einer bestimmten Leistung gesetzlich Voraussetzung des Förderungsanspruches ist, muß der Gesetzgeber auch nach Möglichkeit die gleichmäßige Feststellung der Leistung sichern. Die Gewähr dafür, daß dauernd die an gleichartige öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt werden, bieten jedoch nur die staatlich anerkannten Ersatzschulen. Auch gewährleisten außer den öffentlichen Schulen allein die staatlich anerkannten Ersatzschulen, daß die Leistung der Begabten nach einheitlichen Maßstäben beurteilt und festgestellt wird.

c) Es kommt hinzu, daß nur die Zeugnisse der staatlich anerkannten Schulen die gleichen Berechtigungen verleihen wie die der öffentlichen Schulen. Das öffentliche Interesse an der Förderung der Begabten muß aber auch die mit der gewählten Ausbildung verbundenen Berechtigungen und erreichbaren Bildungsziele berücksichtigen.

2. Der Gleichheitssatz untersagt zwar dem Gesetzgeber, gleichliegende Sachverhalte, die aus der Natur der Sache und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Regelung erfordern, willkürlich ungleich zu behandeln. Er verlangt aber keine schematische Gleichbehandlung, sondern läßt Differenzierungen zu, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt sind. Dem Ermessen des Gesetzgebers bleibt es überlassen, darüber zu entscheiden, in welcher Weise dem allgemeinen Gedanken der Angemessenheit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen ist. Es ist auch primär seine Aufgabe, im Rahmen der ihm

zustehenden Gestaltungsfreiheit zu beurteilen, ob und unter welchen sachlichen Gesichtspunkten zwei Lebensbereiche einander so gleich sind, daß Gleichbehandlung zwingend geboten ist, welche Sachverhaltselemente andererseits so wichtig sind, daß ihre Verschiedenheit eine Ungleichbehandlung rechtfertigt. Nur wenn der Gesetzgeber die äußersten Grenzen seines Ermessens überschreitet, wenn für die getroffene Regelung jeder sachlich einleuchtende Grund fehlt, ist der Gleichheitssatz verletzt (VerfGH 14, 4/8 f.; VerfGH 15, 59/67; 16, 18/28; BVerfGE 4, 144/155; 12, 326/337 f.).

Dieser weitgehende Spielraum des Gesetzgebers gilt in noch höherem Maße bei einer rechtsgewährenden Regelung, in deren Bereich er eine größere Gestaltungsfreiheit hat als innerhalb der Eingriffsverwaltung. Dies gilt besonders dann, wenn der Staat nicht Leistungen zur Behebung einer dringenden sozialen Notlage gewährt, sondern freiwillig durch finanzielle Zuwendungen ein bestimmtes Verhalten der Bürger fördert. Hier kann der Gesetzgeber nicht nur bestimmen, welche Beträge er zur Durchführung der Maßnahme im Haushaltsplan insgesamt bereitstellen will, er ist auch weitgehend frei in der Entscheidung darüber, wie er sie einsetzen und verteilen will. Er darf seine Leistungen nur nicht nach unsachlichen Gesichtspunkten vergeben, sachbezogene Gesichtspunkte aber stehen ihm im weitesten Umfang zu Gebote (vgl. BVerfGE 17, 216 ff.).

3. Die Abgrenzung des Förderungsanspruchs nach dem Begabtenförderungsgesetz (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayBFG) entspricht dem Gleichheitssatz, da für sie, wie oben dargelegt, die Gesichtspunkte der Gleichheit der Anforderungen und der Gleichheit des Leistungsmaßstabes maßgebend waren. Wenn dabei auch mitentscheidend war, daß in erster Linie Schüler solcher Schulen Förderung erhalten sollten, deren Zeugnisse Befähigungsnachweise für den Eintritt in bestimmte Berufsausbildungen und Laufbahnen verleihen, so handelt es sich hierbei um eine durchaus sachbezogene Erwägung im Rahmen des dem Gesetzgeber zustehenden Ermessensspielraum.

III.

Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.

gez. Goppel
(Dr. h. c. Goppel)

II / Nr. 10 184/1966
Bayerischer Landtag
Abgeordneter
Horst **Haase**

8 München, 31. Januar 1967
Maximilianeum

An den
Bayer. Verfassungsgerichtshof
8 München 35
Neues Justizgebäude
Prielmayerstraße 5

Betrifft: Antrag des Hermann Hummel in München, Friedrichstraße 32, vom 23. Okt. 1966, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 2 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) vom 12. 7. 1966 (GVBl. S. 230)

Vf. 118.-VII-66.

Der Bayerische Landtag hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem vorbezeichneten Antrag befaßt und beschlossen:

I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.

II. Es wird Abweisung der Verfassungsbeschwerde beantragt.

III. Als Vertreter des Landtages wird der Abg. Haase bestimmt.

IV. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.

Als Bevollmächtigter des Landtages führe ich dazu folgendes aus:

Der Antragsteller ist der Meinung, Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes vom 12. 7. 1966 verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 118 BV. Er moniert, daß seinem Sohn, der eine weiterführende, staatlich anerkannte Ersatzschule besucht, nicht der gleiche Rechtsanspruch auf Mittel aus dem Begabtenförderungsgesetz zusteht, wie einem Schüler einer staatlichen weiterführenden Schule.

Dazu ist festzustellen, daß Art. 2 Abs. 2 BayBFG deshalb nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, weil hier keine vergleichbaren Tatbestände gegeben sind.

Zwar sind nach dem EUG auch staatlich anerkannte Ersatzschulen verpflichtet, die Prüfungen, Reifezeugnisse, Versetzungen usw. nach den staatlichen Richtlinien vorzunehmen. Insoweit besteht kein Unterschied zu den staatlichen Schulen. Dieser Unterschied liegt jedoch in der Tatsache, daß staatlich anerkannte weiterführende Ersatzschulen die Möglichkeit haben, ein Schulgeld von den Schülern zu erheben. Dieser Umstand differenziert die weiterführenden Ersatzschulen von den staatlichen Schulen in einem für das Begabtenförderungsgesetz entscheidenden Tatbestand. Gerade die Tatsache, daß Ersatzschulen die Möglichkeit haben, sich aus dem Schulgeld der Schüler zu erhalten und insoweit einem Wirtschaftsunternehmen vergleichbar sind, macht deutlich, daß der im Begabtenförderungsgesetz gemachte Unterschied nicht zufällig und willkürlich ist, sondern eben aus dem oben erwähnten Grund erfolgte. Hätten nämlich auch die Schüler dieser staatlich anerkannten weiterführenden Ersatzschulen einen Rechtsanspruch auf Mittel nach dem Begabtenförderungsgesetz, so hätte das die direkte Auswirkung, daß der Staat auf diesem Wege das Schulgeld erstatten würde.

Eine Entscheidung des Gesetzgebers darüber aber, ob er eine Regelung dahin schaffen will, daß private weiterführende Ersatzschulen künftig kein Schulgeld mehr erheben dürften, ist ganz offensichtlich keine Entscheidung darüber, ob Schüler, die in weiterführende Schulen gehen (gleich, ob in private oder staatliche), auch gleich behandelt werden. Damit aber wird deutlich, daß im vorliegenden Fall auch keine vergleichbaren Tatbestände gegeben sind. Private weiterführende Ersatzschulen sind daher etwas anderes als staatliche weiterführende Schulen. Die Schüler, die einmal den einen oder den anderen Schultyp besuchen, sind daher auch nicht in ihrer Eigenschaft als Schüler eben dieser Anstalten untereinander vergleichbar.

Damit aber entfällt der Vorwurf, daß der Gesetzgeber die Schranken seiner Ermessensfreiheit im Rahmen des Art. 118 BV überschritten habe und Art. 2 Abs. 2 BayBFG deshalb nichtig sei.

- Im Falle einer mündlichen Verhandlung wird um Ladung gebeten. -
(2-fach)

gez.: Haase
(Horst Haase)

M. d. L.

Bayer. Verfassungsgerichtshof
Vf. 118-VII-66

8 München 35, den 3. Februar 1967
Neues Justizgebäude
Prielmayerstraße 5
Rufnummer 5 59 71

An
Herrn Hermann Hummel
8 München 13
Friedrichstraße 32

Betr.: Antrag vom 23. 10. 1966 auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 2 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) vom 12. 7. 1966 (GVBl. S. 230)

— Mit 3 Beilagen —

Eine etwaige nochmalige Äußerung kann bis zum 4. 3. 1967 — in 5-facher Fertigung — eingereicht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt bitte ich auch um Mitteilung, ob Sie auf mündliche Verhandlung verzichten. Ferner bitte ich gemäß § 26 GeschO, § 117 VwGO um Mitteilung Ihres Berufs.

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Meder
Vizepräsident

Beglaubigt
Heinrich
Justizangestellte

den 28. 2. 1967

Hermann **Hummel**

An den
Bayer. Verfassungsgerichtshof
8000 München 35
Neues Justizgebäude
Prielmayerstraße 5

Betr.: Vf. 118-VII-66 - Antrag vom 23. 10. 1966 auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 2 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) vom 12. 7. 1966 (GVBl S. 230)

Sehr geehrter Herr Vizepräsident!

I

Ich nehme Kenntnis von den Äußerungen des Landtages, des Senates und der Landesregierung. Die nochmalige Prüfung der Sach- und Rechtslage ergibt, daß ich meinen obengenannten Antrag aufrechterhalte.
Meiner Stellungnahme füge ich zwei Studien von Dr. jur. H. U. Gallwas, wissenschaftlicher Assistent der Universität München, und Herrn Eckehard Behrens, Gerichtsreferendar, Frankfurt, bei.

Ich bin derzeit Stipendiat der Studienstiftung des Deutschen Volkes (juristische Promotion auf dem Gebiet des Schulrechtes), daneben Gastlehrer für Sozialkunde an einer genehmigten Ersatzschule.

Da es außerhalb Bayerns (noch) keinen Rechtsanspruch auf Begabtenförderung gibt („Ein Rechtsanspruch auf Gewährung oder Weitergewährung von Erziehungsbeihilfe besteht nicht", Heckel-Seipp, Schulrechtskunde, 3. Aufl. 1965 S. 236), steht schon heute fest, daß Ihre Entscheidung in jedem Fall kulturpolitischen Modellcharakter für das gesamte Privatschulwesen der Bundesrepublik hat. Mit Rücksicht darauf erlaube ich mir die Anregung, in der mündlichen Verhandlung — die ich beantrage (infolge eines promotionsbedingten Auslandsaufenthaltes wenn möglich erst ab Mai 1967 — nicht in der Pfingstwoche) — eine neutrale Kapazität zu hören, welche auch die Gegenseite akzeptieren kann. Nur beispielhaft darf ich erwähnen:

Ministerialrat a. D. Prof. Hans Heckel,
Hochschule für Internationale Pädagogische
Forschung, Frankfurt
Prof. Hellmut Becker
Direktor des Max-Planck-Institutes für
Bildungsforschung, Berlin

II

Die Frage ist, ob einer der fünf Gründe (oder ein neuer), die für die unterschiedliche Förderung begabter Kinder angeführt werden, dem Bayer. Verfassungsgerichtshof (bzw. objektiv) „sachlich **einleuchtet**" (VerfGH 13, 45/48; 13, 109/118; 14, 4/9; 15, 59/67; 16, 18/28; 17, 74/81; 18, 61/68).

Diese Gründe lauten:

seitens des Landtages

1) Privatschüler — auch anerkannter Schulen — zahlen Schulgeld und haben deshalb keinen **Rechtsanspruch** auf Begabtenförderung (S. 2).

seitens des Senates

2) Die Gewähr, die die genehmigten (weiterführenden) Ersatzschulen dafür böten, daß sie dem **Förderungswillen** des Staates entsprechen, sei keine **hinreichende** (vgl. S. 2).

seitens der Landesregierung

3) Bei der Begabungsauslese könnten **mildere** Maßstäbe angelegt werden (vgl. S. 2: „nicht verpflichtet, bei der Beurteilung der Leistung eines Schülers die gleichen Maßstäbe anzulegen", sowie S. 3: „... daß die Leistung der Begabten nach einheitlichen Maßstäben beurteilt und festgestellt wird".)
4) Weil diese Schüler nicht die gleichen Berechtigungen (z. B. Abiturzeugnisse) erwerben können, sei das öffentliche Interesse an der Begabtenförderung geringer (vgl. S. 3 Buchst. c) und S. 4 Ziff. 3 „Wenn dabei auch ...").
5) Der Gesetzgeber sei in der gewährenden Leistungsverwaltung weitgehend frei, wie er die Mittel verteilen wolle (S. 4).

III

Zu 1) Hier besteht ein Mißverständnis, denn die **anerkannten** (weiterführenden) Ersatzschulen sind expressis verbis in die Rechtsanspruchförderung einbezogen; das Schulgeld kann also kein Kriterium sein.

Zu 2) Offensichtlich bestehen Meinungsunterschiede über Sinn und Zweck des staatlichen Förderungswillens. Seit wann ist der Freistaat Bayern nicht mehr gewillt, **alle** begabten (und bedürftigen) Kinder weiterführender Schulen gleichberechtigt zu fördern?
Offenbart sich hier nicht eine völlig neue kulturpolitische Tendenz, die (nur) genehmigten weiterführenden Ersatzschulen und deren Schüler als zweitrangig — im Sinne des staatlichen Förderungswillens — anzusehen? So wie es jetzt aussieht, kommen zuerst die Staatsschüler und (anerkannten) Er-

satzschüler und erst danach — verbleiben noch Haushaltsmittel — die (genehmigten) Ersatzschüler in die Förderung — obwohl sie alle gleich bedürftig und begabt sein müssen.

Daß solche Schulen oft von reichen und/oder mittel- bis unbegabten Kindern besucht werden, besagt nichts, weil Bedürftigkeit und Begabung so oder so objektiv gegeben sein müssen.

Auch fördert das Gesetz nicht begabte **Schulen,** sondern einzelne begabte **Schüler,** die es — mehr oder weniger — in jeder Schule gibt.

Abgesehen von der in Art. 7 IV GG institutionell gesicherten Privatschulgarantie — die nicht in Ihrer Prüfungskompetenz liegt, jedoch in Art. 8 EUG (v. 12. 2. 60 Landtagsbeilage 1121) übernommen wurde — ist zu fragen: Läßt Art. 134 BV diese Zweigleisigkeit und Hintansetzung von bestimmten Privatschulen und — gleich begabten — Privatschülern verfassungsrechtlich und elternrechtlich zu?

Es ist bekannt, daß viele Kinder — auch mein Sohn Thomas — nicht deshalb eine bloß genehmigte Ersatzschule besuchen, weil sie woanders nicht oder schlecht mitkämen und/oder gutverdienende Eltern haben, sondern weil bestimmte pädagogische Motive — etwa die Förderung der Phantasiekräfte, der Sozialität (im Sinne Pestalozzis) statt der Auslese, des handwerklichen und künstlerischen Könnens oder Formen des Unterrichts — etwa der Epochenunterricht, Englisch und Französisch bereits mit Schulbeginn — von den Eltern besonders gewünscht werden. Wenn niemand im Staate bestreitet, daß gerade die pädagogische Vielfalt dem Gemeinwesen zugute kommt, wie kann es dann **einleuchten,** die einen begabten Kinder mit, die anderen ohne Rechtsanspruch zu fördern?

Wenn dieses Gesetz rechtens wäre, wie verträgt es sich dann mit Geist und Wortlaut des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes, wonach es nicht nur kein Staatsschulmonopol gibt (vgl. auch Nawiasky-Leusser, BV 1. Aufl. 1948 Anm. 2 zu Art. 134), sondern **alle** privaten Schulen der Aufgabe dienen, „das öffentliche Schulwesen zu bereichern und durch besondere

Formen des Unterrichts und der Erziehung" — die gerade bei genehmigten Ersatzschulen häufig praktiziert werden — „zu fördern" (Art. 4 EUG)?

Zu Art. 4 EUG sagt die amtliche Begründung:

> „Die hier normierte Aufgabe der Privatschulen, ... hat nicht etwa nur programmatische Bedeutung im Sinne einer Bejahung der Privatschulen durch den Staat und einer freundlichen Anerkennung für ihre bisherigen Leistungen. Die Bestimmung kann sich zugunsten der Privatschulen auch in steuerlicher Hinsicht auswirken." (Bayer. Landtag 4. Legislaturperiode Beilage 525 v. 5. 6. 59 S. 9)

Ferner zu Art. 10:

> „Von diesen Schulen erwartet man im Hinblick auf die freiere Stellung, die sie im Schulwesen einnehmen, nicht nur eine individuelle Betreuung der Schüler, sondern auch das versuchsweise Beschreiten neuer Wege in Unterricht und Erziehung". (Beilage 525 S. 10)

Es leuchtet nicht ein, warum der Freistaat Bayern bei gleich begabten Kindern einmal einen größeren, ein andermal einen geringeren Förderungswillen bezeugen darf, wiewohl er nach seinem eigenen Gesetz für **alle** Ersatzschulen Mindestlehrpläne und Prüfungsordnungen erlassen kann (Art. 11 EUG).

Oder wäre der Freistaat Bayern nicht in der Lage, die Schulen, die er selbst genehmigt hat — weil sie gleichwertige Lehrziele und Lehrer haben —, so zu überwachen, daß begabte Kinder ihre Talente auch entfalten können? — Ein Gedanke, der Theorie ist, weil zum Beispiel das Abitur in Bayern nur nach den sechs **öffentlichen** Schulmodellen gemacht werden kann, gleichwohl aber zahlreiche Schüler die genehmigten Privatschulen mit guten Abiturnoten verlassen. (Sie sind zwar de jure für das Abitur externe Privatschüler einer öffentlichen Schule, dessen ungeachtet aber von ihrer genehmigten Ersatzschule 13 Jahre präpariert worden.)

Es ist richtig, daß der Freistaat Bayern garantiert, daß die Fähigkeiten eines Zeugnisinhabers dem Zeugnis entsprechen und er das Leistungsniveau von seinen eigenen Schulen her

bestimmt (Landtagbeilage 525 zum EUG). Was hat aber diese Tatsache mit der Existenz begabter Kinder in bloß genehmigten Schulen oder damit zu tun, daß Begabungen allerorten erkannt, gefördert und entfaltet werden?

Es kann keine Rede davon sein, daß der Freistaat Bayern bei Kindern, die — wie oft bei genehmigten Ersatzschulen — besonders auch ihre musischen Talente (Musik, Sprachgestaltung, Malerei) entwickeln sollen und können, einen geringeren Förderungswillen haben dürfe. Das kann er nicht nach der Verfassung — nach Art. 128 BV sind Begabte schlechthin zu fördern, ohne daß nach der Richtung der Begabung differenziert wird, nach Art. 131 BV gehört die Aufgeschlossenheit für alles Schöne zu den obersten Bildungszielen — das tut er auch nicht in praxi; vielmehr beweisen zahlreiche Kunstförderungen, wie entschieden der bayerische Gesetzgeber in der Tradition dieses kunstliebenden Landes steht.

Wer diesen Überlegungen zustimmen kann, muß die — gar nicht bestrittene — Tatsache, daß die innere Angliederung der **anerkannten** (weiterführenden) Ersatzschulen an die öffentlichen Schulen eine stärkere ist, als eine Quantité négligeable für die Begabtenförderung außer Betracht lassen.

Zu 3) Zu der Annahme, es könnten **mildere** Maßstäbe bei der Auslese der Begabten angelegt werden, wiederhole ich: ich verstünde, wenn diese Kinder eine ministerielle Begabungsprüfung abzulegen hätten, auch, daß ein staatlicher Prüfer Stichproben bezüglich der angemeldeten Begabten macht.

Überdies weisen selbst die öffentlichen und öffentlich anerkannten Schulen kein völlig gleiches Leistungsniveau auf, so daß die Note 2,5 ohnediese keine **absolute** Aussage für eine Begabung darstellt.

Über die Bedeutung der **genehmigten** Ersatzschulen äußert sich der Kommentator zum Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz, Ministerialrat Albert Reuter, wie folgt:

> „Auch Ersatzschulen, die nicht staatlich anerkannt sind, kommen einem Bedürfnis im Schulwesen jedes Landes entgegen.

Die Tatsache, daß eine Schule staatlich nicht anerkannt ist, besagt nichts über ihre Qualität. Es gibt gute nicht anerkannte Ersatzschulen, die der größeren Freiheit wegen die staatliche Anerkennung nicht anstreben.

Die Schulaufsichtsbehörden sollten im Interesse der Öffentlichkeit darum bemüht sein, daß es auch gute Ersatzschulen gibt, die nicht staatlich anerkannt sind". (EUG-Komm. München 1960 Anm. 1 und 5 zu Art. 20)

Anscheinend besteht genügend Vertrauen in die Leitungen der genehmigten Ersatzschulen bezüglich treffender Auswahl von Begabten. Denn weder die gegenwärtige Bescheid-Praxis der Bewilligungsstellen noch der einschlägige KM-Erlaß v. 25. 11. 66 (II/11 — 2/127999) sehen eine Nachprüfung der angemeldeten Begabten vor, ganz gleich, von welcher Schule sie kommen.

Wenn daher der Executive die Gefahr eines **milderen** Begabtenmaßstabes offensichtlich gering erscheint, so fragt es sich, warum dieses Argument für den Gesetzgeber ein **sachlich einleuchtendes** Differenzierungsmerkmal abgeben kann.

Zu 4) Wenn auch de jure die Schüler bei dem Erwerb von Berechtigungen externe Gäste einer öffentlichen Schule sein müssen, so darf doch bemerkt werden, daß die **genehmigten** (weiterführenden) Ersatzschulen ganze Klassen etwa für das Abitur erfolgreich vorbereiten.

Zu 5) Es mag dahinstehen, wie weit der Staat im Bereich der Subventionen die Verteilung frei gestalten kann. Die Tendenz geht jedenfalls dahin, daß es im Rechtsstaat kein Benefizium geben kann (Ipsen, Öffentliche Subventionierung Privater, 1956 S. 20: „. . . feststeht, daß der Staat nichts zu verschenken hat . . ."). Selbst unter weitgehender Freiheit können aber nicht gleich begabte und gleich bedürftige Kinder unterschiedlich gefördert werden, nur weil sie verschiedene Schulen besuchen. Sonst vergleicht man nicht Begabte, sondern Schulen und läßt die tatsächliche Begabung als akzidentiell und relativ bedeutungslos in Wahrheit außer Betracht.

Ich darf folgende Erwägungen hinzufügen:

1) Im Etat V (Kultus) 502b Titel 300 des Bayerischen Staatshaushaltes für 1967 sind für die Rechtsanspruch- und Kannförderung zusammen 43 Mio DM eingesetzt. Wenn etwa nur dieser Haupttitel gesetzlich festgelegt werden sollte, die Einzelpositionen (Rechtsanspruch- und Kannförderung) jedoch nur erläutert werden, so hat der Haushalt bei sehr vielen Rechtsanspruchanträgen automatisch weniger Kannförderungsmittel. Damit gibt man nicht jedem Begabten das Seine, sondern zahlreichen Begabten das Nachsehen, weil sie eine pädagogisch eigenständige Schule besuchen — und dies, obwohl der Staat diese Schulen als wertvoll (im Sinne von: gleichwertig seinen Schulen) genehmigt hat.

2) Was eine Mehrheit von Eltern (die hinter den öffentlichen und öffentlich anerkannten Schulen steht) für leistungswichtig und -maßstäblich ansieht, darf sie nicht mit Hilfe unterschiedlicher Begabtenförderung einer Elternminderheit oktroyieren, will man die Privatschulfreiheit und das elterliche Privatschulwahlrecht ernstnehmen und in allen Ausprägungen tolerieren.

3) Auch Privatschuleltern zahlen Steuern, mit denen man Begabte fördert.

4) Ob der Staat eine Schule anerkennt oder genehmigt, betrifft nicht das Verhältnis Staat — Begabter, sondern allein Staat — Schule. Es ist auch nicht angängig, von einer Schule, die anderes (ja selbst weniger) leistet, zu schließen, daß dort die begabten Kinder — im Falle eines Haushaltsengpasses — weniger förderungswürdig sind. Ist nicht überall die Begabtenförderung „ein Wechsel auf die Zukunft eines jungen Menschen"? (aus der Schrift: Bayern fördert Begabte S. 5).

   > „Die Opfer und Entbehrungen begabter Kinder aus schulfernen Gegenden, aus kinderreichen Familien, aus weniger begüterten Familien sollten kleiner werden." (Bayern fördert Begabte, S. 5)

   Sollte dieser Satz nicht ebenso für begabte und bedürftige Kinder der **genehmigten** (weiterführenden) Ersatzschulen gelten können?

5) Das Statistische Jahrbuch für die BRD (1966, 91) nennt für Bayern

   543 allgemeinbildende weiterführende Schulen (höhere und Mittelschulen)
   199 davon Privatschulen
   47 davon staatlich genehmigt (nicht anerkannt)

Ähnlich nennt das Verzeichnis der Gymnasien und Realschulen in Bayern (Amtsblatt v. 18. 10. 66 siehe Anlage) 38 staatliche genehmigte (weiterführende) Ersatzschulen (mit Zeugnissen ohne staatliche Berechtigungen).

Ferner gibt es in Bayern nur wenige Ergänzungsschulen (lt. Landtagsbeilage 525 zum EUG-Entwurf v. 5. 6. 59 S. 11)

Wenngleich der Überblick mir fehlt, was das Gesetz in Art. 2 Abs. 2 zu den sonstigen Bildungseinrichtungen zählt (etwa auch Lehrgänge, die keine Schulen im Sinne des EUG sind, vgl. Beilage 525 S. 11), so glaube ich mit dieser Übersicht dennoch aufzeigen zu können, daß man von der Rechtsanspruchförderung eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Schulen (begabte Schüler) ausgeklammert hat, ein Umstand, der nicht dazu beiträgt, die angeführten Versagungsgründe einleuchtend zu machen.

6) Bayern fördert Begabte in der Tat nach „demokratischer Chancengleichheit", wenn bei einem Schüler „allein seine Begabung" und Bedürftigkeit entscheidet.

Dies ist keine Frage der Billigkeit, Zweckmäßigkeit (VerfGH 13, 45/48) oder der idealen Gerechtigkeit (VerfGH 14, 4/12), sondern die Rechtsfrage an den Gesetzgeber: Wie hält er es mit der Verfassungswirklichkeit des Bayerischen Grundrechtes auf die Gleichheit aller Begabten vor dem Gesetz?

7) Für zahlreiche Eltern begabter Ersatzschüler ist gerade nicht evident, was an Mitteln zu erwarten ist:

> „... entbehrt der Haushaltsplan einer ausreichenden Evidenz, da er im Rahmen des Haushaltsgesetzes nicht insgesamt, sondern nur mit den Schlußzahlen der Einzelpläne bekanntgemacht wird". (Obermayer in Mang-Maunz-Mayer-Obermayer: Staats- und Verwaltungsrecht in Bayern 2. Aufl. 1964 S. 179 Fußn. 49)
>
> „Wollte man nun einen publizistischen Gesamtplan als genügende Ermächtigung für die Ausschüttung von Subventionsmittel betrachten, so widerspräche dies dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Bestimmtheit einer jeden Rechtsgrundlage. Wollte man in den nicht veröffentlich-

ten Einzelplänen eine rechtliche Deckung der erwähnten Maßnahmen erblicken, so wäre das Gesetzmäßigkeitsprinzip an sich mißachtet, weil insoweit eben kein für den Staatsbürger evidenter Rechtsetzungsakt gegeben ist". (Obermayer VVDStL 18, 160)

8) Noch kein Subventionsgesetz hat m. W. Empfänger mit gleichen Leistungs- und Bedürftigkeitsvoraussetzungen in zwei Gruppen unterteilt, von denen die eine den Rechtsanspruch erhält, die andere auf die jeweilige Haushaltslage verwiesen wird.

9) Willkür ist keineswegs nur **absichtliches** Unrecht des Gesetzgebers. Der Schutz, den der Gleichheitsgrundsatz dem Bürger bietet, ist nicht auf die Abwehr von Mißbrauch beschränkt. Ansonsten wäre der Gleichheitssatz inhaltsleer, denn Exzesse dieser Art sind so selten, daß die theoretische Möglichkeit einer praktischen Unmöglichkeit nahezu gleichkommt. Willkürlich handelt vielmehr ein Gesetzgeber schon dann, wenn die angegebenen Unterscheidungsgründe — wie hier erhellt — offenkundig **nicht** einleuchten (vgl. auch Erkenntnis des Österr. VerwGH Slg. 4480/63).

Abschließend darf der Antrag gestellt werden: Das Gericht möge die Erstattung der Kosten u. Auslagen anordnen (Art. 22 (2) 2 VfGHG).

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez.: Hermann Hummel

Anlagen:
2 Studien — 5-fach
Broschüre: Bayern fördert Begabte
Amtsblatt v. 18. 10. 66: Höhere Schulen in Bayern

Dr. Hans-Ullrich Gallwas, wissenschaftlicher Assistent
am Institut für Politik und öffentliches Recht
der Ludwigs-Maximilians-Universität in München

Gesichtspunkte zu der Frage, ob Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes, soweit er sich auf Schüler weiterführender Ersatzschulen ohne staatliche Anerkennung bezieht, mit der Bayerischen Verfassung vereinbar ist?

A. Die Rechtslage nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz (BayBFG) vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 230):

Das BayBFG dient der Förderung überdurchschnittlich Begabter. Es soll denjenigen, die sich durch Leistung und Verhalten würdig erweisen, den erfolgreichen Abschluß ihrer Schulbildung durch Ausbildungsbeihilfen ermöglichen (Art. 1). Gefördert werden unter anderem die Schüler weiterführender Schulen, d. h. solcher Schulen und Einrichtungen, die die Mittlere Reife, die Fachschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife vermitteln können (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1; Art. 5).

Bei der Gewährung der Ausbildungsbeihilfen an Schüler weiterführender Schulen unterscheidet das Gesetz danach, ob es sich um Schüler öffentlicher bzw. staatlich anerkannter Schulen oder um Schüler an anderen Schulen handelt. Zu den anderen Schulen zählen insbesondere die weiterführenden Ersatzschulen, denen die staatliche Anerkennung i. S. d. Art. 20 EUG fehlt.

Für die Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Schulen normiert das Gesetz selbst die Förderungsvoraussetzungen (Art. 3 und Art. 6) und räumt den Schülern einen entsprechenden **Rechtsanspruch** ein. Hinsichtlich der Schüler anderer weiterführender Schulen bestimmt das Gesetz hingegen nur, daß sie nach Maßgabe der im Haushalt bereitgestellten Mittel Ausbildungsbeihilfen erhalten **können** (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1; Art. 2 Abs. 2).

Die Schüler weiterführender Privatschulen ohne staatliche Anerkennung werden mithin im Verhältnis zu den Schülern öffentlicher bzw. staatlich anerkannter Schulen ungleich behandelt.

Die Ungleichheit liegt vor allem darin, daß die Schüler der nicht anerkannten weiterführenden Privatschulen nach der bestehenden Rechtslage keinen nach Voraussetzung, Dauer und Höhe gesetzlich fest umrissenen Förderungsanspruch haben, sondern darauf angewiesen sind, welche Mittel man im jeweiligen Haushalt für sie bereitstellt und welche Bestimmungen über die Verteilung der Mittel jeweils getroffen werden.

B. Die Vereinbarkeit der Regelung mit der Bayerischen Verfassung:

I. Für die Frage der Verfassungsmäßigkeit der skizzierten Regelung des BayBFG ist in erster Linie der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV maßgebend. Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung sind aber auch andere verfassungsrechtlich normierte Wertentscheidungen zu berücksichtigen. Einschlägig sind hier vor allem Art. 128 Abs. 2, Art. 126 und Art. 134 BV.

Art. 118 Abs. 1 BV verbietet, daß gleichliegende Sachverhalte, die aus der Natur der Sache heraus und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Regelung fordern, ungleich behandelt werden; wesentlich Ungleiches darf hingegen nach seiner Eigenart verschieden behandelt werden. Der Gleichheitssatz verlangt keine schematische Gleichbehandlung; er läßt Differenzierungen zu. Von an sich möglichen Differenzierungen darf der Gesetzgeber auch absehen. Insoweit hat er einen weiten Gestaltungsraum, in dem er frei, aber immerhin an äußerste Grenzen gebunden, über die verschiedenen Gesichtspunkte wie Angemessenheit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit einer Regelung entscheiden darf.

Die Anwendung des Gleichheitssatzes knüpft stets an einen Vergleich von Lebensverhältnissen an, die nie in allen, sondern nur in einzelnen Elementen gleich sind. Sofern der Gesetzgeber sich auf einen sachlich einleuchtenden Grund berufen kann, steht es ihm prinzipiell frei, darüber zu befinden, ob bei verschiedenen Sachverhalten die gemeinsamen Elemente überwiegen, so daß sich eine rechtliche Gleichbehandlung anbietet, oder ob den trennenden Merkmalen das größere Gewicht zukommt.

> (Vgl. etwa BayerVerfGH VGH 16,18 (28) mit Nachweisen; 17,4 (10f); 17,74 (81); BVerfGE 19,354 (367f); weitere Nachweise aus der Rechtsprechung des BVerfG bei Leibholz-Rinck, Art. 3 Anm. 2 S. 63).

Bei der gewährenden Verwaltung ist zu beachten, daß bereits in der Förderung einzelner Gruppen eine Ungleichbehandlung der anderen liegt. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz ist aber dann nicht gegeben, wenn ein legitimes Unterscheidungsmerkmal vorhanden ist, so daß die besondere Behandlung der Geförderten einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise entspricht. Dabei muß die verfassungsrechtliche Legitimität der

Art und des Ausmaßes der Förderung und der dabei angewandten Mittel von Fall zu Fall geprüft werden; auch das Sozialstaatsprinzip ermächtigt nicht zu beliebiger Sozialgestaltung, die das Gebot der Gleichheit auflösen würde.

(BVerfGE 12,354 (376))

II. Für die Prüfung des konkreten Falles lassen sich die Rechtsgrundsätze des allgemeinen Gleichheitssatzes zu folgenden Fragen verdichten:

1. Haben die Lagen der Schüler nicht anerkannter weiterführender Privatschulen und der Schüler öffentlicher bzw. staatlich anerkannter Schulen im Hinblick auf die Förderung soviel Gemeinsames, daß sie prinzipiell gleich zu behandeln sind?

2. Ist die ungleiche Behandlung der beiden Gruppen im BayBFG durch eine Erwägung gerechtfertigt, die ihren Grund in einer Verschiedenheit der tatsächlichen Lagen hat?

3. Hat der Gesetzgeber bei seiner Differenzierung die Wertentscheidungen der Bayerischen Verfassung in ausreichendem Maße beachtet?

Zu Frage 1):

Ob verschiedene Lebensbereiche gleich zu behandeln sind oder ungleich behandelt werden dürfen, richtet sich in erster Linie nach dem Zweck der jeweiligen gesetzlichen Regelung. Nur unter diesem Gesichtspunkt ist die Frage nach der Gleichheit von Sachverhalten überhaupt sinnvoll.

(vgl. BVerfGE 9,291 (294); 19,119 (125))

Der Zweck des BayBFG liegt in der Förderung überdurchschnittlich Begabter, die sich durch Leistung und Verhalten würdig erweisen. Ihnen soll der erfolgreiche Abschluß ihrer Schulbildung ermöglicht werden (Art. 1 Abs. 1).

Von diesem Zweck her gesehen handelt es sich bei den vom Gesetz verschieden behandelten Schülergruppen um wesentlich Gleiches. Auch an den Privatschulen finden sich Schüler, die überdurchschnittlich begabt sind, die sich durch Leistung und Verhalten würdig erweisen und die förderungsbedürftig sind.

Nachdem die privaten Ersatzschulen einer staatlichen Genehmigung bedürfen und diese Genehmigung nur erteilt wird, wenn die Schulen in ihren Lehrzielen und ihren Einrichtungen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen (Art. 9 EUG, Art. 134 BV, Art. 7 Abs. 4 GG), läßt sich schwerlich behaupten, daß diese Schulen prinzipiell ungeeignet seien, überdurchschnittlich Begabte zum Abschluß einer Schulbildung (der Mittleren Reife, der Fachschulreife oder der fachgebundenen bzw. allgemeinen Hochschulreife) zu führen.

Die Tatsache, daß überdurchschnittlich begabte Schüler „nur" eine private Ersatzschule ohne staatliche Anerkennung besuchen, reicht also für sich genommen nicht aus, um eine prinzipielle Ungleichbehandlung bei der Förderung zu rechtfertigen. Beide Gruppen von Schülern sind vielmehr grundsätzlich gleich zu behandeln.

Zu Frage 2):

Prinzipielle Gleichbehandlung ist nicht gleichbedeutend mit schematischer Gleichbehandlung. Auch bei prinzipiell gleichen Lagen darf differenziert werden; allerdings nur in Beziehung auf solche Sachverhaltselemente, die sich als ungleich erweisen. Die Differenzierung darf im übrigen in den ungleichen Sachverhaltselementen nicht lediglich ihren Anlaß haben. Sie muß vielmehr gerade von ihnen her eine sachliche Rechtfertigung erfahren. Exakt dies ist gemeint, wenn in den Ausführungen zum Gleichheitssatz betont wird, daß wesentlich Ungleiches **nach seiner Eigenart** verschieden zu behandeln ist,

(vgl. BayerVerfGH VGH 17,4 (10))

oder wenn bei der besonderen Förderung bestimmter Gruppen

ein **legitimes Unterscheidungskriterium** für die besondere Behandlung der Geförderten gefordert wird.

(vgl. BVerfGE 12,354 (367))

Zwischen den öffentlichen bzw. staatlich anerkannten Schulen einerseits und den privaten Ersatzschulen ohne staatliche Anerkennung andererseits bestehen in verschiedener Hinsicht Unterschiede. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Gesichtspunkte: Die Lehrziele der Ersatzschulen können in einem gewissen Rahmen von denen der öffentlichen Schulen abweichen.

(vgl. hierzu Maunz-Dürig, Art. 7 RdNr. 75 s. 45f.)

Der Staat hat nur einen vergleichsweise geringen Einfluß auf den Schulbetrieb.

(vgl. Maunz-Dürig, Art. 7, RdNr. 25 S. 16)

Die Träger privater Ersatzschulen können von ihren Schülern Schulgeld nehmen (§ 1 SchGFG); sie können sowohl auf gemeinnütziger wie auf erwerbswirtschaftlicher Basis arbeiten.

(vgl. Maunz-Dürig, Art. 7, RdNr. 85 S. 50f.)

Diese Unterschiede liefern jedoch keinen sachlich einleuchtenden Grund für die unterschiedliche Behandlung der Privatschüler durch das BayBFG.

Es ist zwar zuzugeben, daß die Leistungen der Privatschüler unter Umständen, nämlich je nach dem Gepräge der Privatschule, anders sind als die der Schüler öffentlicher bzw. staatlich anerkannter Schulen. Aber daraus kann nicht generell der Schluß gezogen werden, die Leistungen seien zugleich qualitativ so verschieden, daß sie sich mit den Maßstäben des Art. 6 Abs. 1 BayBFG nicht fassen und sich andere taugliche Maßstäbe für sie nicht finden ließen.

In diesem Zusammenhang ist auf eine allgemeine Erwägung des BVerfG hinzuweisen. Bei einer typisierenden Regelung begünstigender Art sei es für das Gerechtigkeitsgefühl leichter erträglich,

wenn die für einen bestimmten „Normalfall" gedachte Regelung infolge der Typisierung auch einer kleinen Gruppe von Personen zugute kommt, für die sie nicht bestimmt war, als wenn Personen ausgeschlossen werden, denen die Begünstigung nach dem Zweck des Gesetzes zukommen sollte.

(BVerfGE 17,210 (221))

Auch die Überlegung, daß die Förderung begabter Privatschüler letztlich solchen Schulen zugute kommt, die Schulgelder erheben, gibt keinen sachlichen Differenzierungsgrund ab. Die Förderung gewisser Privatschulen ergäbe sich insoweit lediglich als Nebenfolge. Wollte der Gesetzgeber diesen Effekt ausschließen, so ständen ihm andere, die Privatschüler gelinder treffende Mittel, zu Gebote, als die Regelung des Art. 2 Abs. 2 BayBFG. Im übrigen wollte, wie sich aus Art. 7 Abs. 1 BayBFG ergibt, der Gesetzgeber keineswegs grundsätzlich verhindern, daß Mittel der Begabtenförderung als Schulgeld entsprechenden Schulträgern zufließen.

Zu Frage 3):
Auch dieser Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV wird durch die besonderen Wertentscheidungen der Verfassung nach bestimmten Richtungen hin ausgeprägt. Diese Entscheidungen schränken die grundsätzliche Freiheit des Gesetzgebers ein, so daß er nicht mehr selbst bestimmen kann, was „gleich" und was „ungleich" sein soll. Sie verbieten Unterscheidungen, die dem in den Wertentscheidungen ausgedrückten Willen zuwiderlaufen würden, nämlich dem Willen, einem bestimmten Lebensbereich oder Lebensverhältnis einen besonderen Schutz angedeihen zu lassen.

(vgl. BVerfGE 17, 210 (217))

Hier kommen vor allem drei Aussagen des Verfassungsgebers in Betracht: Der Programmsatz über die Begabtenförderung in Art. 128 Abs. 2 BV, das elterliche Erziehungsrecht des Art. 126 Abs. 1 BV und die Privatschulfreiheit des Art. 134 BV.

a. Der Programmsatz des Art. 128 Abs. 2 BV:
   Die Begabtenförderung soll allen Schichten des Volkes den

Zugang zu allen bestehenden Bildungsmöglichkeiten eröffnen.

(vgl. BayerVerfGH VGH 7,9 (14); Nawiasky-Leusser, Art. 128 S. 209 f.)

Soziale Stellung und weltanschaulicher Standort der Schüler oder der Schule dürfen, nicht zuletzt wegen Art. 3 BV und Art. 133 Abs. 1 S. 3 BV, nicht zu Differenzierungsmerkmalen gemacht werden. Die Behandlung der Privatschüler in Art. 2 Abs. 2 BayBFG verträgt sich daher nicht mit dem umfassenden Auftrag des Art. 128 Abs. 2 BV.

Überdies ist gerade im Hinblick auf den Zweck des verfassungsrechtlichen Förderungsauftrages noch folgendes zu erwägen: Ausbildung erfordert Planung. Eine Förderung von Begabten ist daher nur sinnvoll, wenn ein gewisses Maß an Kontinuität der Förderung rechtlich gewährleistet ist. Erst dann können mittellose Eltern das Wagnis verantworten, ihre Kinder auf einen langwierigen Ausbildungsweg zu schicken. Diesen Gesichtspunkt hat sich der Gesetzgeber auch durchaus zu eigen gemacht; allerdings nur soweit es sich um die Schüler öffentlicher bzw. staatlich anerkannter Schulen handelt. Ihnen gegenüber ist durch Gewährung eines Rechtsanspruches, durch die Festsetzung von Förderungsvoraussetzungen und der Förderungsdauer (Art. 2 Abs. 1; Art. 6; Art. 7 Abs. 5 BayBFG) ein hinreichendes Maß an Kontinuität gewahrt. Den Privatschülern anderer Privatschulen gegenüber hat der Gesetzgeber durch die Regelung des Art. 2 Abs. 2 BayBFG nicht erfüllt, was Art. 128 Abs. 2 BV fordert.

b. Das elterliche Erziehungsrecht des Art. 126 Abs. 1 BV:
Die Verfassung garantiert das Elternrecht. Die Eltern sind bei der Erziehung der Kinder vom Staat zu unterstützen. In persönlichen Erziehungsfragen soll der Wille der Eltern den Ausschlag geben. Dieses Recht umfaßt grundsätzlich, d. h. soweit nicht das staatliche Schulorganisationsrecht vorgeht,

(vgl. BayerVerfGH VGH 7,9 (14); 12,152 (163))

die Befugnis, die Art der Ausbildung und die für das Kind in Betracht kommende Schule zu wählen.

vgl. BayerVerfGH VGH 7,9 (14); OVG Hamburg, BVBl 53,506; Maunz-Dürig, Art. 7 RdNr. 41f. S. 27f.)

In das Recht auf freie Wahl der Schulart wird durch das BayBFG zwar nicht unmittelbar eingegriffen. Die gesetzliche Regelung wirkt sich jedoch auf dieses Recht insofern nachteilig aus, als sie die Chance und die Nachhaltigkeit einer Begabtenförderung für die Ausbildung an einer nur genehmigten Privatschule geringer ansetzt. Diese mittelbare Beeinträchtigung kann sich nicht auf eine verfassungsrechtlich legitimierte Motivation stützen; insbesondere ist sie nicht durch rechtliche Gesichtspunkte abgesichert, denen im Verhältnis zum Elternrecht ein erkennbarer Vorrang zukäme. Sie ist daher einer unmittelbaren Beeinträchtigung

(zur Frage der mittelbaren Beeinträchtigung bzw. Nebenfolge vgl. BVerfGE 6,55 (76f.); 11,50 (58 ff.); 12,151 (166, 168 f.); 16,147 (162 f.); 18,97 (106)).

des Elternrechtes gleichzuachten.

(vgl. hierzu auch Maunz-Dürig, Art. 7, RdNr. 41 f. S. 27)

c. Die Privatschulfreiheit des Art 134 BV:
Wenngleich sich der Wortlaut des Art. 134 BV nicht mit dem des Art. 7 Abs. 4 GG deckt, wird man doch, besonders im Hinblick auf Art. 126, Art. 127, Art 132, Art. 133 Abs. 1 S. 3 BV davon auszugehen haben, daß beide Bestimmungen in ihrem Wesensgehalt übereinstimmen. Das gilt vor allem für die verfassungsrechtliche Intention, der Errichtung eines Staatsmonopols für das Schulwesen entgegenzuwirken.

(vgl. BayerVerfGH VGH 12,21 (28))

Dem Zweck des Art. 134 BV läuft es auch zuwider, wenn der Staat Maßnahmen trifft, welche sich in finanzieller Hinsicht besonders nachteilig auf die Privatschulen auswirken. Das Privatschulwesen kann nämlich auch dadurch zum Erliegen kommen, daß man den Besuch der öffentlichen Schulen besonders anziehend ausgestaltet.

(vgl. BVerwGE 23,347 (349))

Gerade dies geschieht durch die Regelung des BayBFG. Hervorzuheben ist hierbei, daß durch die vorgesehene Begabtenförderung überdurchschnittlich begabte Schüler im Effekt von den Privatschulen ferngehalten bzw. abgezogen werden. Diese Wirkung wird jede Schule als empfindlichen Aderlaß betrachten.

Noch unter einem weiteren Aspekt ist die Privatschulfreiheit betroffen. Und zwar deshalb, weil durch das BayBFG die Schüler staatlich anerkannter Privatschulen besser gestellt werden als die Schüler anderer privater Ersatzschulen. Hier liegt ein Verstoß gegen das der Privatschulfreiheit zuzuordnende Prinzip der Lehrzielneutralität.

(vgl. hierzu Maunz-Dürig, Art. 7 RdNr. 64,75,81; Heckel, Privatschulrecht, Anm. 22)

Die staatliche Anerkennung einer Privatschule hat nach dem Rechtsverständnis der Art. 134 BV und Art. 7 Abs. 4 GG nur den Rechtscharakter einer Abschlußform der Genehmigung von Ersatzschulen — in Bayern nur für Ersatzschulen, die die Voraussetzungen des Art. 20 EUG erfüllen —. Eine rechtliche Verknüpfung von staatlicher Anerkennung und staatlicher Förderung der Schüler ist daher unzulässig.

(vgl. Heckel, DVBl 66,869 f.; Maunz-Dürig, Art. 7 RdNr. 81, S. 48)

Ergebnis: Aus den dargelegten Gesichtspunkten folgt, daß Art. 2 Abs. 2 BayBFG, soweit er sich auf Schüler weiterführender Ersatzschulen ohne staatliche Anerkennung bezieht, gegen die Bayerische Verfassung verstößt.

gez.: Gallwas

(Dr. Hans-Ullrich Gallwas)

München, den 2. März 1967

Eckhard Behrens
— Gerichtsreferendar —

6 Nieder-Eschbach, d. 1. 3. 67
üb. Frankfurt a. M. - Bonames
Gartenstraße 41 B
Tel. Ffm (0611) 54 12 11 *)

Problem-Skizze

für Herrn Hermann Hummel, München,

zu seinem Antrag beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof vom 23. 10. 1966 (Vf. 118-VII-66) auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 2 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) vom 12. 7. 1966 (GVBl. S. 230).

Anlaß und Stand des Verfahrens

Das BayBFG bestimmt in seinem Art. 2:

„Personenkreis

(1) Ausbildungsbeihilfen werden gewährt an

1. Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter weiterführender Schulen,

2. Studierende öffentlicher oder staatlich anerkannter Ingenieurschulen . . . . .

3. Studenten der wissenschaftlichen Hochschulen . . . . .

(2) Schüler, Studierende und Studenten an anderen als den in Absatz 1 genannten Schulen und an sonstigen Bildungseinrichtungen können nach Maßgabe der im Haushalt bereitgestellten Mittel Ausbildungsbeihilfen erhalten".

Der Sohn des Antragstellers besucht eine weiterführende Privatschule, die nicht staatlich anerkannt, sondern nur als Ersatzschule genehmigt ist (Art. 7 Abs. 4 S. 2 GG, Art. 9 und 20 EUG). Nach der Regelung in Art. 2 Abs. 2 BayBFG kann er im Gegensatz zu Schülern an staatlich anerkannten Ersatzschulen (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayBFG

*) Anm. der Red.: jetzt Tel. 50 12 11

in Verbindung mit Art. 20 EUG) keinen Rechtsanspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe erlangen.

Der Antragsteller betrachtet die Versagung des Rechtsanspruches als Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 118 BV. Er ist der Ansicht, die unterschiedliche Behandlung von Schülern an anerkannten und bloß genehmigten Ersatzschulen sei sachfremd. Jedenfalls könne die Knappheit der Finanzmittel des Staates die ungleiche Behandlung begabter Schüler je nach der besuchten Schule nicht rechtfertigen. Der Antragsteller räumt ein, daß die Begabten-Auslese bei Schülern bloß genehmigter Ersatzschulen möglicherweise hätte anders gestaltet werden können, als es das BayBFG (Art. 6) für die Schüler öffentlicher Schulen und staatlich anerkannter Ersatzschulen vorsieht. Daß die Lehrziele einfacher Ersatzschulen denen der öffentlichen Schulen nicht gleichartig, sondern nur gleichwertig sein müßten, rechtfertige es aber nicht, so zu differenzieren, wie es im Gesetz geschehen sei.

Der Bayerische Landtag, der Bayerische Senat und die Bayerische Staatsregierung vertreten den Standpunkt, daß der Antrag zwar zulässig, aber nicht begründet sei. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz liege nicht vor, weil sich das BayBFG im Rahmen des gesetzgeberischen Ermessens halte. Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers sei hier besonders groß, weil es sich nicht um Eingriffsverwaltung, sondern um eine rechtsgewährende Regelung handle, die nicht Leistungen zur Behebung einer dringenden sozialen Notlage vorsehe, sondern freiwillig durch finanzielle Zuwendungen ein bestimmtes Verhalten der Bürger fördere.

Für die Differenzierung zwischen den Schülern der öffentlichen Schulen und der anerkannten Ersatzschulen einerseits und den Schülern der übrigen Ersatzschulen andererseits seien sachliche Gesichtspunkte maßgeblich gewesen. Ziel des Gesetzes sei es, überdurchschnittlich begabten Schülern, die sich durch Leistung und Verhalten würdig erweisen, den erfolgreichen Abschluß ihrer Schulbildung zu ermöglichen. Nach Art. 6 sei das Erbringen einer bestimmten Leistung gesetzlich Voraussetzung des Förderungsanspruchs. Die gleichmäßige Feststellung der Leistung müsse der Gesetzgeber nach Möglichkeit sichern. Außer den öffentlichen Schulen würden allein die staatlich anerkannten Ersatzschulen gewährleisten, daß die Leistungen der Begabten nach einheitlichen

Maßstäben beurteilt und festgestellt werden. Denn die staatliche Anerkennung setze voraus, daß die Ersatzschule die Gewähr dafür biete, daß sie dauernd die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfülle (Art. 20 Abs. 1 EUG); und sie habe zur Folge, daß die Ersatzschule verpflichtet sei, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel von Schülern, sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen gegebenen Anforderungen zu beachten (Art. 20 Abs. 2 EUG). Andere Ersatzschulen seien dagegen nicht verpflichtet, bei der Beurteilung der Leistungen eines Schülers die gleichen Maßstäbe anzulegen wie öffentliche oder staatlich anerkannte Schulen. — Ferner sei mitentscheidend gewesen, daß in erster Linie Schüler solcher Schulen Förderung erhalten sollten, deren Zeugnisse Befähigungsnachweise für den Eintritt in bestimmte Berufsausbildungen und Laufbahnen verleihen. — Wenn der Staat mit Hilfe von Steuergeldern begabte Schüler fördere, so könne er fordern, daß die betreffenden Schulen eine hinreichende Gewähr dafür bieten, daß sie seinem Förderungswillen gerecht werden.

Skizze zu einigen Rechtsproblemen

unter besonderer Berücksichtigung offener Fragen
des Schul-Verfassungsrechts.

I Art. 2 BayBFG und der Gleichheitssatz

1. Von allgemeinen Darlegungen zu dem Rahmen der dem gesetzgeberischen Ermessen durch den Gleichheitssatz gesteckt ist, wird abgesehen.

   Jedoch erscheint eine kurze Stellungnahme unumgänglich, ob die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers hier besonders groß ist, weil es sich nicht um Eingriffsverwaltung, sondern um eine rechtsgewährende Regelung handelt. Die Frage könnte allgemein bejaht werden, wenn die Gefährdung von Freiheit und Eigentum des Bürgers im Bereiche der Leistungsverwaltung mit Sicherheit stets geringer wäre als im Bereiche der Eingriffsverwaltung. Das könnte wegen der Unmittelbarkeit von „Eingriffen" in die Rechtsstellung des Bürgers und der Mittelbarkeit der Einwirkungen der Maßnahmen der leistenden Verwaltung der Fall sein. Zielbewußtheit, Treffsicherheit und Folgen mittelbarer Einwirkungen

brauchen jedoch nicht geringer zu sein als die unmittelbarer Eingriffe. Daher sollte dem Gesetzgeber zumindest für solche rechtsgewährende Regelungen keine größere Gestaltungsfreiheit gewährt werden, die mit vergleichbarer Sicherheit und vergleichbaren Folgen auf die Rechtsstellung der Bürger einwirken, wie herkömmliche Eingriffe. Andernfalls würden die rechtsstaatlichen Errungenschaften im Bereiche der Eingriffsverwaltung, auf die sich die Staatstätigkeit früher im wesentlichen beschränkte, durch deren Ausdehnung und phantasievolle Variierung weitgehend entwertet. Die praktischen Schwierigkeiten, die Vergleichbarkeit der Einwirkungen auf die Rechtsstellung der Bürger festzustellen, brauchen kein Anlaß zu einer „thoeretischen" Erweiterung der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers zu sein; falls sie über die Regeln zur materiellen Beweislast zu einer praktischen Ausweitung der Gestaltungsfreiheit führen, so ist das etwas anderes und durch den Gerechtigkeitsgehalt der Beweislastregeln gedeckt. —

Ob und wie die Art der Leistungsdifferenzierung, die das BayBFG vornimmt, auf die Rechtsstellung begabter Schüler wirkt, wird weiter unten untersucht.

Der Annahme einer Erweiterung der Gestaltungsfreiheit könnte auch entgegenstehen, daß die vom Begabtenförderungsgesetz geregelten Leistungen als Behebung einer dringenden sozialen Notlage anzusehen seien und nicht als freiwillige Förderung eines bestimmten Verhaltens der Bürger durch finanzielle Zuwendungen. Daß die vom BayBFG vorgesehene Ausbildungsbeihilfe eine soziale Notlage beheben soll, ist wohl nicht zu bezweifeln. Nach Art. 3 Abs. 2 BayBFG wird sie nur „gewährt, soweit und solange die zu fördernden Personen oder deren Unterhaltsverpflichtete nicht in der Lage sind, die Ausbildung durch zumutbare Eigenleistungen zu finanzieren". Fraglich kann nur sein, ob die soziale Notlage eine dringende ist. Faßt man die Notlage als eine ausschließlich individuelle auf, so hängt die Wertung ihrer Dringlichkeit im wesentlichen davon ab, welches rechtliche Gewicht man dem Satz „Bildung ist Bürgerrecht" (Dahrendorf) und den Art. 128, 132 BV beimißt, zu denen weiter unten (zu II.) noch besonders Stellung genommen wird. Das Recht des Kindes auf Bildung, das seine Entfaltung zu einer freien Persönlichkeit gewährleisten soll, hat heute ebensoviel Gewicht, wie sein Recht auf physische Ernährung — mit dem wichtigen Unterschied, daß es für die

geistig-seelische Unterernährung kein Einheits-Existenzminimum (z. B. Volksschulbildung), sondern als Maßstab nur die Begabung (den „Hunger") gibt. Diese Pointierung sei erlaubt wegen der naheliegenden Gefahr rein quantitativer Betrachtung. — Die ungenügende Entfaltung vieler Begabungen kann wegen ihrer weitreichenden Wirkungen für den kulturellen und wirtschaftlichen „Reichtum der Nationen" durchaus auch als soziale Notlage der Allgemeinheit und als „die soziale Frage unseres Jahrhunderts" und daher als dringend betrachtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen begründen im Hinblick auf das Sozialstaatsgebot und die Art. 128, 132 BV zugleich, warum es sich bei der Begabtenförderung nicht um eine freiwillige staatliche Förderung eines bestimmten Verhaltens der Bürger handelt. Von solcher Freiwilligkeit könnte nur die Rede sein, wo es sich um die Behebung einer ausschließlich die Allgemeinheit als solche treffende Notlage handelte, beispielsweise durch wirtschaftliche Anreize zu höherer Bildung an wirtschaftlich Wohlsituierte. Ob der unter solchen besonderen Umständen möglicherweise gegebene größere Ermessensspielraum eine Differenzierung rechtfertigen würde, wie sie im BayBFG vorgenommen wurde, ist damit noch nicht gesagt.

2. Zur Begründung der Differenzierung ist angeführt worden, außer den öffentlichen Schulen würden allein die staatlich anerkannten Schulen gewährleisten, daß die Leistung der Begabten nach einheitlichen Maßstäben beurteilt und festgestellt würde.

a. Das Argument entspricht jedenfalls insoweit der Lebenswirklichkeit, als die anerkannten Ersatzschulen gezwungen werden, „bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel von Schülern sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen vom zuständigen Staatsministerium gegebenen Anordnungen zu beachten" (Art. 20 Abs. 2 S. 1 EUG). Es ist jedoch sehr fraglich, ob oder zumindest inwieweit diese Bestimmung, die die durch Art. 7 Abs. 4 GG gewährleistete Privatschulfreiheit ganz empfindlich einschränkt (trotz der Verweisung auf Art. 4 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 3 EUG), verfassungsgemäß ist.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main betrachtet die in § 11 Abs. 2 Satz 2 des hessischen Privatschulgesetzes vom 27. 4. 1953 — GVBl. S. 57 — enthaltene Regelung, daß anerkannte Privatschulen

„bei der Aufnahme von Schülern die für öffentliche Schulen gegebenen Anordnungen zu beachten" hätten, als unvereinbar mit der in Art. 7 Abs. 4 GG verankerten Privatschulfreiheit und hat die Frage gemäß Art. 100 GG am 15. 9. 1964 (Aktz.: VI/2-549/64) dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt, das bisher nicht entschieden hat.

Auch im übrigen begegnet das Institut der Anerkennung von Ersatzschulen verfassungsrechtlichen Zweifeln. Sie gründen sich auf die Ansicht, daß das Recht, Zeugnisse zu erteilen, die die gleichen Berechtigungen verleihen, wie die der öffentlichen Schulen (Art. 20 Abs. 2 S. 2 EUG), von Verfassungs wegen auch **den** Ersatzschulen zustünde, die den öffentlichen Schulen weder gleichartig noch verwandt sind (Art. 20 Abs. 1 EUG). Damit würde das Institut der staatlichen Anerkennung ganz wertlos oder — als letzte Stufe der Genehmigung — nur noch davon abhängig, daß die Ersatzschule die Gewähr dafür bietet, daß sie dauernd (Art. 20 Abs. 1 EUG) die Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere die der Gleichwertigkeit (Art. 9 EUG) erfüllt. Wenn diese Ansicht zutrifft, kann den Schülern der Ersatzschulen eigener pädagogischer Prägung ein Rechtsanspruch jedenfalls nicht mit dem Hinweis auf die in Art. 20 Abs. 1 und 2 EUG getroffene Regelung vorenthalten werden.

Zur Begründung dieser Ansicht, die auch in Art. 8 Abs. 4 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen ihren Niederschlag gefunden hat, läßt sich anführen: Wenn die Abschlußzeugnisse einer Ersatzschule nicht dieselben Berechtigungen verleihen, wie diejenigen öffentlicher Schulen, so müssen sich die Schüler zur Erlangung der unentbehrlichen Berechtigungen, z. B. des Abiturs, einer meist schulfremden Kommission des Staates stellen, die nach den Lehrzielen der staatlichen Schulen prüft. Solange aber von den Schülern erwartet wird, daß sie im Abitur unter Beweis stellen, daß sie das Lehrziel der staatlichen Schulen erreicht haben, steht das Recht, andersartige Lehrziele zu verfolgen, einfach auf dem Papier. Denn das Ergebnis der Verweigerung gleicher Berechtigungen bei Erreichen gleichwertiger Lehrziele ist, daß die Ersatzschulen es mehr und mehr aufgeben, die eigenen, gleichwertigen Lehrziele anzustreben, und sich den staatlichen Lehrzielen unterwerfen. Es ist kein Zufall, daß es in der Bundesrepublik trotz größter Vielfalt pädagogischer Lehrmeinungen, die zu

praktischer Anwendung drängen, kaum Schulen eigener pädagogischer Prägung gibt. Wie könnten es Lehrer verantworten, konsequent am eigenen, gleichwertigen Lehrziel festzuhalten, und wie könnten es Eltern verantworten, Kinder in eine Schule anderer als staatlicher Prägung zu schicken, wenn von vornherein feststeht, daß sie die unentbehrliche Berechtigung auch dann nicht erhalten, wenn sie das gleichwertige Lehrziel der Schule erreichen?

Die Verfassung sieht keine Begrenzung der Privatschulfreiheit — des Rechts, gleichwertige Lehrziele zu verfolgen — durch das Berechtigungswesen vor. Soweit Privatschulfreiheit und das Berechtigungswesen einander widersprechen, muß das Berechtigungswesen weichen, das zwar verfassungsrechtlich zulässig sein mag, aber nicht verfassungsmäßig geschützt ist. Das Mindeste wäre, daß das Abitur an den Ersatzschulen eigener pädagogischer Prägung ganz an ihren eigenen, dem staatlichen gleichwertigen Lehrziel orientiert würde. Der Staat hat auch an seinen eigenen Schulen bereits gleichwertige Berechtigungsprüfungen verschiedener Prägung: humanistisch, mathematisch-naturwissenschaftlich etc. Nichts steht entgegen, ihnen weitere gleichwertige Berechtigungsprüfungen hinzuzugesellen. Das würde das Berechtigungswesen nicht einmal einschränken, sondern nur elastischer machen.

Demnach haben alle Ersatzschulen, die die Gewähr dafür bieten, daß sie dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 GG erfüllen, das Recht Zeugnisse zu erteilen, die die gleiche Berechtigung verleihen, wie die der öffentlichen Schulen. Der vom BayBFG für die Differenzierung herausgezogene Unterscheidungs- und Rechtfertigungsgrund ist somit kaum haltbar.

b. Auch wenn die Frage der Verfassungsmäßigkeit der heute praktizierten Unterscheidung von anerkannten und sonstigen Ersatzschulen offen bleibt, ist die Berechtigung der Differenzierung zwischen den Schülern dieser Schulen zweifelhaft. Geht man nämlich davon aus, daß der Gesetzgeber auf die von den nicht anerkannten Ersatzschulen ohnehin laufend erteilten Zeugnisse im Interesse der Gleichheit der Förderungsvoraussetzungen nicht zurückgreifen wollte, so fragt es sich, ob er für die Schüler dieser Schulen nicht eine Art. 6 BayBFG gleichwertige Sonderregelung zur Begabtenfeststellung hätte treffen müssen.

Das Gesetz erhebt das rein technische Mittel zur Feststellung der Förderungswürdigkeit (Art. 6) über den Zweck der Förderung begabter Schüler. Kann die Berufung auf die begrenzte Tauglichkeit des frei gewählten Mittels die Beschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf den Bereich der Tauglichkeit des Mittels rechtfertigen? Das wäre vielleicht zu bejahen, wenn es kein anderes Mittel gäbe. Aber die Praxis der ungezählten privaten und öffentlichen Stellen, die sich mit der Begabtenförderung befassen, beweist, daß es viele Mittel und Wege gibt, die Begabung der Antragsteller zuverlässig zu ermitteln. Darunter wären sicher mehrere geeignet, die Begabung von Schülern öffentlicher Schulen, anerkannter und nicht anerkannter Ersatzschulen gleichermaßen festzustellen.

Unbestreitbar bedeutet der vom BayBFG in Art. 6 vorgesehene Rückgriff auf die von den Schulen ohnehin laufend erteilten Zeugnisse eine gewichtige Verwaltungsvereinfachung. Es erschiene daher gerechtfertigt, wenn der Gesetzgeber für den Bereich der öffentlichen Schulen und anerkannten Ersatzschulen auf dieses einfache Mittel zurückgegriffen und für die restlichen Ersatzschulen eine Sonderregelung über die Begabtenfeststellung getroffen hätte. Diese Differenzierung wäre durch den Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung wohl gedeckt.

Aber eine Differenzierung der Art, daß in allen Fällen ein Rechtsanspruch versagt wird, in denen das Prüfungsverfahren, das den denkbar geringsten Verwaltungsaufwand mit sich bringt, nach Meinung des Gesetzgebers nicht paßt, erscheint nicht ohne weiteres gerechtfertigt. Natürlich geht es nicht an, im Namen perfektionistisch verstandener Gerechtigkeit jedweder schematisierenden Verwaltungsvereinfachung, die eine Einbuße an Einzelfallgerechtigkeit zur Folge hat, entgegenzutreten. Wie so oft, kommt es auch hier auf eine Abwägung an, d. h. es gibt weder eine generelle Regel, daß jede Ungleichbehandlung, die der Verwaltungsvereinfachung dient, zulässig sei — noch gibt es eine gegenteilige Regel, daß Ungleichbehandlungen durch Verwaltungsvereinfachungen niemals zu rechtfertigen seien. Abzuwägen sind daher das Gewicht der Ungleichbehandlung bzw. der Wert der Einzelfallgerechtigkeit einerseits und das Gewicht der Verwaltungsvereinfachung andererseits.

Die Verwaltungsvereinfachung wird dann besonderes Gewicht erlangen, wenn andernfalls die Kosten des Verwaltungsaufwands in keinem vernünftigen Verhältnis zur Höhe der Ausbildungsbeihilfen stehen, die das BayBFG vorsieht (vgl. auch Art. 11 Abs. 2 Nr. 4 BayBFG). Da die Höhe der Ausbildungsbeihilfen nicht geringfügig ist, wird es im wesentlichen auf den mit einer Sonderregelung für die nicht anerkannten Ersatzschulen verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand ankommen. Dieser wiederum wird vom Grad des Perfektionismus dieser Sonderregelung abhängen. Für den Bereich der öffentlichen Schulen und anerkannten Ersatzschulen ist in Art. 6 BayBFG eine Regelung gewählt worden, die niemand als perfektionistisch schelten wird. Denn sie geht über die allbekannten Unterschiede in der Strenge der Notengebung durch die einzelnen öffentlichen Schulen — ja, durch die einzelnen Lehrer — hinweg. Es wäre daher gerechtfertigt, für den Bereich der nicht anerkannten Ersatzschulen ebenso unperfektionistisch auf eine Verpflichtung, einheitliche Maßstäbe anzuwenden, die Fiktion zu gründen, daß es auch wirklich geschieht. Das BayBFG hätte den nicht anerkannten Ersatzschulen beispielsweise die Verpflichtung auferlegen können, für die Schüler, die eine Ausbildungsbeihilfe beantragen, Zeugnisse auszustellen, die auf Maßstäben und Anforderungen beruhen, die denen der öffentlichen Schulen gleichwertig sind. Der Arbeitsaufwand wäre den Schulen als privatrechtliche Nebenpflicht gegenüber ihren Schülern zuzumuten. Ein Eingriff in die pädagogische Freiheit dieser Schulen läge trotz der Verpflichtung, staatliche Maßstäbe entsprechend anzuwenden, nicht vor, weil diese Zeugnisse nur für die Begabtenförderung, nicht aber für den inneren Schulbetrieb Bedeutung hätten. Natürlich spräche der Umstand, daß es sich um Sonderzeugnisse handeln würde, gegen diesen verwaltungsmäßig einfachsten Weg. Man mag daher (vielleicht stichprobenweise) Sonderkontrollen, z. B. Vergleiche mit den normalen Zeugnissen dieser Schüler, für unentbehrlich halten. Da es jedenfalls im Ermessen des Gesetzgebers stünde, wie die Begabung der Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen festzustellen sei, ging es hier nur darum, beispielhaft aufzuzeigen, daß ein besonders hoher Verwaltungsaufwand nicht entstehen muß.

Das Gewicht der Verletzung der Einzelfallgerechtigkeit hängt von der Bewertung ihrer Auswirkungen ab. Zu ihnen gehört

zunächst, daß eine gewisse Anzahl von begabten und bedürftigen Schülern keine Ausbildungsbeihilfen erhält. Sie müssen unzumutbare Eigenleistungen (Art. 3 Abs. 2 BayBFG) erbringen. Andere begabte und bedürftige Schüler unterlassen den an sich erstrebten Besuch einer weiterführenden Schule oder brechen ihn aus finanziellen Gründen ab. Die Bewertung dieser Auswirkungen ist im wesentlichen eine Bewertung der Begabtenförderung überhaupt und damit der Dringlichkeit der sozialen Notlage, die sie beheben soll. Auf das sozialstaatlich verstandene Bürgerrecht auf Bildung und die in den Art. 128, 132 BV enthaltenen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen wurde schon oben hingewiesen (Seiten 5 und 6).

Eine wichtige Auswirkung der Ungleichbehandlung ist ferner, daß begabte Schüler bewogen werden, um der Ausbildungsbeihilfe willen statt der an sich gewünschten nicht anerkannten weiterführenden Ersatzschule eine anerkannte Ersatzschule oder öffentliche Schule zu wählen. Soweit sie sich bereits auf einer nicht anerkannten Schule befinden, werden sie die Schule wechseln; mit den damit verbundenen Schwierigkeiten werden begabte Schüler regelmäßig fertig. — Die Bewertung dieser Auswirkung der Ungleichbehandlung kann unter zwei unterschiedlichen Gesichtspunkten erfolgen: erstens unter dem der Rechtsstellung der nicht anerkannten Ersatzschule in ihrem Wettbewerb mit öffentlichen Schulen und anerkannten Ersatzschulen um die begabten Schüler; zweitens unter dem Gesichtspunkt des Rechtes des begabten Schülers bzw. seiner Eltern, die Schule der ihnen zusagenden Pädagogik unbeeinflußt zu wählen.

Die im BayBFG vorgenommene Differenzierung beeinträchtigt die Chancengleichheit der nicht anerkannten Schulen im Wettbewerb um gute Schüler. Es fragt sich, ob das rechtlich relevant ist. Da es an ausdrücklichen Vorschriften über solche Einzelheiten des Verhältnisses der öffentlichen zu den privaten Schulen fehlt, kann nur ein Rückgriff auf den Sinn und Zweck der Privatschulgarantie weiterführen. Vom Standpunkt des Interesses der Allgemeinheit dient die Privatschulfreiheit erstens der Ermöglichung von staatsunabhängigen pädagogischen Experimenten zur Befruchtung der Entwicklung der Erziehungswissenschaft und -praxis; zweitens der Verhinderung eines Staatsschulmonopols, also zur Vorbeugung gegen die Erschlaffungsgefahr, die jedem

Monopolisten droht; und drittens dient die Privatschulfreiheit wie die Pressefreiheit der Funktionsfähigkeit des demokratisch-freien Prozesses der Meinungsbildung — an der Stelle, an der die Fundamente vieler Überzeugungen gelegt werden. — Sowenig verkannt wird, daß manche Publikation dem Sinn und Zweck der Pressefreiheit nicht gerecht wird, so wenig kann darüber hinweggesehen werden, daß auch die Privatschulen dem Sinn der Privatschulfreiheit in unterschiedlichem Maße entsprechen. Von besonderer Bedeutung sind die Ersatzschulen eigener pädagogischer Prägung; sie sind pädagogisches Experiment, profilierte Wettbewerber der staatlichen Pädagogik und denkbar unabhängig von wechselnden parteipolitischen Meinungen und Machteinflüssen. Aber gerade diese Ersatzschulen sind regelmäßig staatlich nicht anerkannt, weil sie den öffentlichen Schulen zwar gleichwertig (das ist Genehmigungsvoraussetzung), meistens sogar dauernd gleichwertig, aber weder gleichartig oder verwandt, noch bereit sind, sich den staatlichen Lehrplänen und Anordnungen, also einer weitergehenden Staatsaufsicht zu unterwerfen (Art. 9 Abs. 2b, Art. 20 Abs. 1 und 2 EUG). Die staatlich anerkannten Ersatzschulen haben dagegen (sicherlich aus unterschiedlichen, aber meistens billigenswerten Motiven) auf den pädagogischen Wettbewerb gegenüber den Staatsschulen weitgehend verzichtet und sich in deren Monopolschatten begeben. Sie erfüllen auch dort eine wichtige Aufgabe, aber nicht mehr voll die umfassende gesellschaftspolitische Funktion, die dem Sinn und Zweck der Verfassungsgarantie der Privatschulfreiheit entspricht. — Die intendierte stimulierende Wirkung geht von den Ersatzschulen nur aus, wenn sie untereinander und zu den öffentlichen Schulen in einem fairen pädagogischen Leistungswettbewerb stehen. Monopolistische, wettbewerbsbeschränkende und andere Praktiken, die die Chancengleichheit beeinträchtigen, lähmen die stimulierende Wirkung und sind daher mit dem Sinn und Zweck der verfassungsmäßigen Gewährleistung der Privatschulfreiheit nicht zu vereinbaren. Der Staat ist daher gehalten, im Wettbewerb insofern Neutralität zu wahren, als er nur mit der pädagogischen Leistung seiner Schulen, nicht aber mit Sondervorteilen (Stipendien als Werbezugaben) für die Besucher der von ihm geprägten Schulen und Schüler werben darf.

Wie erwähnt können die Auswirkungen der Ungleichbehandlung durch das BayBFG auch unter dem Gesichtspunkt des Rechts des

schule ist keine höhere Garantie dafür, es sei denn unter dem Gesichtspunkt der zahlreichen Erleichterungen, die Schüler anerkannter Ersatzschulen im Vergleich zu denen haben, die sich Sonderprüfungen unterziehen müssen. Aber das hieße auf eine verfassungsrechtlich zweifelhafte Differenzierung gleich eine neue Differenzierung zu gründen.

Auf die sich in diesem Zusammenhang besonders aufdrängende Frage, ob nicht die Zeugnisse aller Ersatzschulen Befähigungsnachweise für den Eintritt in bestimmte Berufsausbildungen und Laufbahnen verleihen, wurde schon oben unter Ziffer 2a (Seiten 7 bis 9) eingegangen.

II. Art. 2 BayBFG und Art. 128 BV.

Der Art. 128 der Verfassung des Freistaates Bayern lautet:

„(1) Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch darauf eine seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechende Ausbildung zu erhalten.

(2) Begabten ist der Besuch von Schulen und Hochschulen, nötigenfalls aus öffentlichen Mitteln, zu ermöglichen".

Absatz 2 macht die Begabtenförderung zur Pflicht. Sein Wortlaut ergibt nichts dafür, ob es dem Staat freisteht, den Besuch **welcher** Schulen und Hochschulen er Begabten aus öffentlichen Mitteln ermöglicht. Absatz 2 ist jedoch nur eine Konkretisierung von Absatz 1 und daher aus dem Zusammenhang mit diesem zu interpretieren. In Absatz 1 wird die Ausbildung, die jeder Bewohner Bayerns beanspruchen kann, bemerkenswerterweise zweifach charakterisiert: sie muß erstens seinen erkennbaren Fähigkeiten und zweitens seiner inneren Berufung entsprechen. Es steht dem Staat also nicht zu, dem Bürger nur eine einzige oder einen Teil der Ausbildungen zu ermöglichen, die seinen erkennbaren Fähigkeiten entsprechen. Das bedeutet, daß unter diesen „objektiv" in Betracht kommenden Ausbildungen nicht der Staat, sondern der Bürger nach seiner „inneren Berufung" wählen kann. Der Staat hat diese Wahl nicht nur zu respektieren — im Sinne eines Nichtbehinderns — gemäß Art. 128 Abs. 1 BV hat der Bürger „Anspruch" darauf, daß der Staat diesem Wunsch nachkomme. Wie erwähnt, braucht der Staat nur solche aus innerer Berufung gewählten Ausbildungsgänge zu eröffnen, die den erkennbaren Fähig-

keiten entsprechen. Es liegt also eine die individuellen und die öffentlichen Interessen und Rechte sorgfältig abwägende und klar abgrenzende Verfassungsregelung vor.

Ein Blick auf Art. 132 BV bestätigt die vorstehenden Darlegungen; in ihm heißt es unter anderem:

> „. . . . für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlagen, seine Neigung, seine Leistung und seine innere Berufung maßgebend, nicht aber die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der Eltern".

Statt auf die erkennbaren Fähigkeiten wird hier auf die „objektiven" Kriterien Anlage und Leistung abgestellt. Die Pflicht zur Berücksichtigung des persönlichen Wunsches wird durch die Hinzufügung des Wortes „Neigung" zu dem von der „inneren Berufung" noch stärker betont. Es wird sogar speziell hervorgehoben, daß auch derjenige jede seinen Anlagen und Leistungen entsprechende Ausbildung soll wählen können, dem dies nach der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung der Eltern an sich nicht möglich ist. Die Begabtenförderung aus öffentlichen Mitteln — das ergibt die Zusammenschau der Art. 128, 132 BV — soll den wirtschaftlich und gesellschaftlich schlecht Gestellten im Bereiche des Bildungswesens gleiche Chancen, d. h. gleiche Möglichkeiten der individuellen Wahl und Selbstverwirklichung geben, wie den wirtschaftlich und gesellschaftlich Wohlsituierten.

Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG macht es dem Staat zur Pflicht dafür zu sorgen, daß die Ersatzschulen „eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht" fördern. Dieselbe Pflicht des Staates ergibt sich aus Art. 132 BV. Die Formulierung des Grundgesetzes rückt das gesellschaftspolitische Interesse an der Verhinderung von Standesschulen in den Vordergrund, die Bayerische Verfassung das individuelle Bürgerinteresse, Zugang zu allen Schulen zu haben. In beiden Fällen erfüllt der Staat seine Pflicht, indem er die Ersatzschulen unter Einsatz seiner Machtmittel (Genehmigungsvorbehalt) zwingt, entgegen ihrem wirtschaftlichen Interesse Freistellen und Ermäßigungen für bedürftige Schüler vorzusehen, die diese Schulen besuchen möchten. Der Staat würde sich in Widerspruch zu diesem seinem eigenen Verhalten setzen, wenn er das gesellschaftspolitische Ziel und das Interesse bedürftiger Schüler, solche Ersatzschulen zu besuchen, in dem Moment nicht mehr respektieren würde, in dem es um seine eigenen finanziellen Mittel geht.

Art. 128 BV läßt demnach einen Ausschluß oder eine Schlechterstellung der Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen im Rahmen der Begabtenförderung nicht zu. Sieht man in Art. 128 BV (in Verbindung mit Art. 132 BV und Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG) nicht schon ein uneingeschränktes Verbot einer solchen Differenzierung bei der Begabtenförderung, so wirkt er sich zumindest begrenzend und Richtung weisend auf das im Rahmen des Gleichheitssatzes allgemein gegebene gesetzgeberische Ermessen aus.

gez.: Eckhard Behrens
(Eckhard Behrens)

Bayer. Verfassungsgerichtshof
Vf. 118-VII-66

München 35, den 19. Mai 1967
Neues Justizgebäude
Prielmayerstraße 5
Rufnummer 5 89 71

Herrn
Hermann Hummel
8 München 13
Friedrichstraße 32

Betrifft: Ihren Antrag vom 23. 10. 1966 auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 2 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) vom 12. 7. 1966 (GVBl. S. 230)

— Mit 1 Beilage —

Ich übermittle eine Ablichtung der Äußerung des Vertreters des Bayer. Landtags vom 10. 5. 1967.

Eine etwaige nochmalige Äußerung bitte ich bis zum 22. 6. 1967 in 5-facher Fertigung hier einzureichen.

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Meder
Vizepräsident

Bayerischer Landtag
Abgeordneter
Horst **Haase**

8 München, 10. Mai 1967
Maximilianeum

An den
Bayer. Verfassungsgerichtshof,
8 München 35
Neues Justizgebäude,
Prielmayerstraße 5

Betr.: Antrag des Hermann Hummel in München, Friedrichstr. 32, vom 23. Okt. 1966, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 2 des Bayer. Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) vom 12. 7. 1966 (GVBl. S. 230) — Vf. 118-VII-66 —

Bezug: Schreiben vom 8. März 1967
Auf das Schreiben des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 8. März 1967 nehme ich wie folgt Stellung:
Tatsächlich ist im Schriftsatz des Landtags eine sprachliche Unrichtigkeit enthalten. In diesem Schriftsatz war von staatlich genehmigten Privatschulen die Rede, gemeint waren die staatlich anerkannten Ersatzschulen. Auch an diesen Schulen wird jedoch Schulgeld erhoben.

Im übrigen wird keine Veranlassung gesehen, zu den Ausführungen des Klägers vom 28. 2. 67 eine weitere Stellungnahme abzugeben.

gez.: Haase
(Horst Haase)
M. d. L.

GESETZESTEXTE

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
v. 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1)

Artikel 7

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen

der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Verfassung des Freistaates Bayern
v. 2. 12. 1946 (BayBS I S. 3)

Artikel 118

(1) Vor dem Gesetz sind alle gleich. Die Gesetze verpflichten jeden in gleicher Weise und jeder genießt auf gleiche Weise den Schutz der Gesetze.

Artikel 128

(1) Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch darauf, eine seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechende Ausbildung zu erhalten.
(2) Begabten ist der Besuch von Schulen und Hochschulen, nötigenfalls aus öffentlichen Mitteln zu ermöglichen.

Artikel 131

(1) Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.
(2) Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne.

Artikel 134

(1) Privatschulen müssen den an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen entsprechen. Sie können nur mit Genehmigung des Staates errichtet und betrieben werden.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Schule in ihren Lehrzielen (Artikel 131) und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrer nicht hinter den gleichartigen öffentlichen Schulen zurücksteht, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer genügend gesichert ist und gegen die Person des Schulleiters keine Bedenken bestehen.

Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG)

v. 9. 3. 1960 (GVBl. S. 19)

Artikel 1

Öffentliche und private Unterrichtseinrichtungen

(1) Öffentliche Schulen sind Schulen, deren Träger der Freistaat Bayern, eine bayerische Gemeinde, ein bayerischer Landkreis, ein bayerischer Bezirk oder ein bayerischer Zweckverband ist.
(2) Private Schulen sind alle Schulen, die nicht öffentliche Schulen sind. Sie müssen eine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen ausschließt.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Lehrgänge entsprechend.

Artikel 2

Ersatzschulen

Ersatzschulen sind private Schulen, die in ihren Bildungs- und Erziehungszielen öffentlichen im Freistaat Bayern vorhandenen oder vorgesehenen Schulen entsprechen.

Artikel 4

Aufgaben der Schulen

(1) Alle Schulen haben im Rahmen der in der Verfassung des Freistaates Bayern festgelegten Bildungsziele die Aufgabe, Wissen und Können zu vermitteln, Geist, Körper und Charakter zu bilden, im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur Heimat und zum deutschen Volk im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen.
(2) Öffentliche Schulen haben die Aufgabe, den Schülern das überkommene und bewährte Bildungsgut weiterzugeben, neues für die

Schüler lebendig zu machen und die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages geeigneten Wege zu beschreiten.

(3) Private Schulen dienen der Aufgabe, nach Maßgabe der Bestimmungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen, zu bereichern und durch besondere Formen des Unterrichts oder der Erziehung zu fördern.

Artikel 8

Gewährleistung

Das Recht zur Errichtung privater Schulen gemäß Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes ist nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

1. Ersatzschulen

Artikel 9

Genehmigung

(1) Ersatzschulen dürfen nur mit staatlicher Genehmigung errichtet und betrieben werden.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

a) derjenige, der eine Ersatzschule errichten, betreiben oder leiten will, die Gewähr dafür bietet, daß er nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt,

b) die Ersatzschule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrer hinter den öffentlichen Schulen nicht zurücksteht (Art. 10, 11 und 13),

c) eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird (Art. 14).

Artikel 20

Staatlich anerkannte Ersatzschulen

(1) Einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, daß sie dauernd die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt, wird vom zuständigen Staatsministerium auf Antrag die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule verliehen.

(2) Staatlich anerkannte Ersatzschulen sind verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel von Schülern

sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen vom zuständigen Staatsministerium gegebenen Anordnungen zu **beachten;** diese Anordnungen müssen in Einklang mit Art. 4 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 3 stehen. Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht, Zeugnisse zu erteilen, die die gleiche Berechtigung verleihen, wie die der öffentlichen Schulen.

Bayerisches Begabtenförderungsgesetz (BayBFG)

v. 12. 7. 1966 (GVBl. S. 230)

Artikel 1

Grundsatz

(1) Zur Förderung überdurchschnittlich Begabter gewährt der Freistaat Bayern Ausbildungsbeihilfen nach Maßgabe dieses Gesetzes. Ziel der Förderung ist es, überdurchschnittlich begabten Schülern, Studierenden und Studenten, die sich durch Leistung und Verhalten würdig erweisen, den erfolgreichen Abschluß ihrer Schulbildung zu ermöglichen.

(2) Die für die Studienförderung mit Bundesmitteln geltenden Bestimmungen bleiben unberührt.

Artikel 2

Personenkreis

(1) Ausbildungsbeihilfen werden gewährt an

1. Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter weiterführender Schulen,
2. Studierende öffentlicher oder staatlich anerkannter Ingenieurschulen und Höherer Fachschulen, die die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife vermitteln können, und
3. Studenten der wissenschaftlichen Hochschulen und der Kunsthochschulen in Bayern.

(2) Schüler, Studierende und Studenten an anderen als den in Absatz 1 genannten Schulen und an sonstigen Bildungseinrichtungen können nach Maßgabe der im Haushalt bereitgestellten Mittel Ausbildungsbeihilfen erhalten.

Artikel 5

Begriffsbestimmung

Als weiterführende Schulen im Sinne dieses Gesetzes gelten Schulen und Einrichtungen, welche die Mittlere Reife, die Fachschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife vermitteln können.

Artikel 6

Besondere Förderungsvoraussetzungen

(1) Eine Ausbildungsbeihilfe erhält

1. zunächst für die Dauer eines Schuljahres, wer beim Eintritt aus der Volksschule oder aus der Berufsschule in eine weiterführende Schule oder beim Übertritt aus einer in eine andere weiterführende Schulgattung im Rahmen einer Gesamtbeurteilung durch die abgebende Schule als gut geeignet bezeichnet worden ist;

2. zunächst bis zum Ende des Schuljahres, wer in den Vorrückungsfächern des ersten Zeugnisses, das er in der aufnehmenden Schule erhält, einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 (sechs Notenstufen) erreicht hat;

3. wer in den Vorrückungsfächern des Jahreszeugnisses einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 (sechs Notenstufen) erreicht hat. Sinken die Leistungen unter diese Grenze, so wird die Ausbildungsbeihilfe für die Dauer des nächsten Schuljahres weitergewährt;

4. wer vom Beihilfeausschuß der Schule wegen besonderer einseitiger Begabung einem unter Nr. 3 genannten Schüler gleichgestellt ist.

Der dreigliedrige Mensch

Morphologische Grundlagen einer allgemeinen Menschenkunde

(zu dem kürzlich erschienenen Werk von Dr. Lothar Vogel, herausgegeben von der Naturwissenschaftlichen und Pädagogischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswisschaft am Goetheanum, Dornach. Philosophisch-Anthroposophischer Verlag 1967)*

Vieles muß sich zur guten Stunde vereinigen, damit die wahrhaft förderliche, die notwendige — die Not wendende — Leistung ans Licht treten kann. Man hört den Ruf aus Goethes Offenbarungsmärchen: „Es ist an der Zeit". Und so ist dieses langerwartete Buch, die reife Frucht einer lebenslangen Bemühung um ein neues geistgemäßes Wesensbild des Menschen, mehr als nur der Beitrag eines berufenen Denkers, Pädagogen und Arztes zu einer menschengemäßen Betrachtung des menschlichen Organismus: Es ist der Exponent, die Ausformung einer großen strömenden Bewegung, die sich aus ihren eigenen inneren dynamischen Kräften nun in einer gewissen Vollendung ans Licht ringt — das Endergebnis eines langen Prozesses zu einem faßbaren Total-Verständnis der menschlichen Existenz auf der Grundlage ihrer schon im physischen Wesensbild geistgemäßen Organisation.

Die lebensgemäße Brunnenstube, aus der eine so umfassende, wirklichkeitsnahe Phänomenologie des Menschenwesens erquellen kann, ist die Pädagogik Rudolf Steiners. Aus der Weisheit des Lehrplans für Anthropologie ergibt sich der organische Aufbau der Kapitelfolge, gemäß den Bildebedürfnissen des heranwachsenden Menschen, sich selber als Organisation verstehen zu lernen im Sinne des eigenen Wachstums- und Reifeprozesses. Hinter dieser konkreten pädagogischen Aufgabe steht von Anfang an ein großer, umfassender sozialer Impuls: das Ringen um die Gestaltung des menschlichen Gemeinschaftslebens in Kultur, Staat und Wirtschaft als Ausdruck des dreigliedrig organisierten Menschen. Wobei die Dreigliederungsidee als anthropologisches Prinzip nicht zur Analogie des sozialen Organismus herabgemindert wird, sondern als innewohnende Form der Selbstverwirklichung des Menschenbildes in seinen sozialen Äußerungen aufzufassen ist.

---

* Mit Hinweisen „Zum menschenkundlichen Lehrplan der Waldorfschule"

Damit fassen wir schon den Baugedanken des Buches ins Auge, der als Rahmenkapitel umgreifend den Lehrplan der Waldorfpädagogik an den Ausgangspunkt stellt und im 12. Schlußkapitel gipfelt in der notwendigen soziologischen Konsequenz dieses morphologisch-lebendigen Bildeprozesses des Menschen, der sich seinen eigenen Wesensmerkmalen gemäß im sozialen Leben zu verhalten bestrebt ist. So erweitert sich das erste Anliegen des Werkes als echtes Unterrichtsbuch für die heranwachsende Jugend zu einer menschheitspädagogischen Zielsetzung. Es gehört in die große soziale Bewegung unserer neuzeitlichen Kulturepoche, und damit zum fundamentalen Studienmaterial des Seminars für freiheitliche Ordnung, in dessen Tagungen die methodische Erarbeitung der morphologischen Menschenerkenntnis im Sinne des Verfassers integrierender Bestandteil ist.

Die Durchführung dieses — gemessen an der Größe der Aufgabe — fast als heroisch zu bezeichnenden Unternehmens geschieht auf Grund vieler, vom Schicksal glückhaft gefügter günstiger Bedingungen, die sich dem Verfasser in intuitiver Zusammenschau, in geistigen Kunstgriffen gleichsam entgegenbewegen. Da steht einmal als weitgespannter, umfassender Hintergrund die geistig geschaute Ur-Idee eines in voller Integrität sich präsentierenden Menschenbildes, wie es die griechische Kultur hervorgebracht hat. Es ist die Idealität göttlich-menschlicher Harmonie, welche sich noch nicht vor einer naturwissenschaftlichen Methode rechtfertigen mußte. Dafür leuchtet dem künstlerischen Blick, der zugleich ein ärztlicher ist, die große, unerschöpfliche, kosmisch reine Intuition der urbildlich ätherischen Gestalt auf, die durch Rhythmus, durch fließende Bewegung sich zur sichtbaren Körperlichkeit bildet und umbildet, „nach dem Gesetz, wonach sie angetreten".

Das Geheimnis der Ur-Gesundheit des Menschenwesens, deren Quellen in seiner ätherisch-geistigen Urbildlichkeit strömen, liegt als Darstellungsprinzip dem Werk zugrunde. Und damit ist ein nächster Gesichtspunkt berührt, von welchem aus die Genealogie der in dieses Werk eingeflossenen Impulse zu fassen ist. Der Verfasser legt eine Erkenntnismethode vor, welcher er eine ausführlich begründende Darstellung widmet (Kap. II), die nun den Weg ebnet, auf der exakten Grundlage moderner Wissenschaftserfahrung den Organismus als sinnlich-übersinnliches Geschehen im Sinne der Dreigliederung vor der „anschauenden Urteilskraft" so entstehen zu lassen, daß er als das erscheint, was er ist: ein Organon seines eigenen produktiven Wesenskernes, seiner Ich-Natur. Von der Naturseite her ist die Kontinuität des schaffenden Prinzipes im Menschen anschaubar gemacht als des einzigen Wesens, das schon im natürlichen funktionellen Sein *über* den Naturreichen steht, und sein körperliches Dasein anderen, höheren Wesensbeziehungen einzuordnen hat zur Verwirklichung seines vollen Menschenbildes. Dazu bedarf es einer umfassenden, geistig gesicherten Erkenntnismethode der *Morphologie*.

Wir sehen in knappen Zügen eine Weiterführung der goetheschen Erkenntnistheorie erstehen, wie sie durch Rudolf Steiner den Forderungen des 20. Jahrhunderts gemäß ausgebaut wurde. Wir sehen darüber hinaus eine Steigerung und Umwendung dieser goetheschen Metamorphosen-Idee der Naturanschauung durch die philosophische Selbsterkenntnis der Ich-Natur als des eigentlichen Freiheitswesens im Sinne von Rudolf Steiners „Philosophie der Freiheit". Und es erweist sich dieser neue Erkenntnisschritt als der eigentliche Neubeginn einer ideellen Durchdringung des Wahrnehmungsbereiches. „Wenn die goethesche Sinnes- und Wahrnehmungslehre (Morphologie) Bestand haben sollte, dann bedurfte sie der erkenntnistheoretischen Begründung, die zu dem Goetheschen ‚die Sinne trügen nicht' ein ‚das Denken trügt nicht' hinzufügte" (Kap. II). „Der Selbsterkenntnisakt im Wahrnehmungsbereich" wird zur Wesenserkenntnis von der Wahrnehmungsseite aus. Das Denken beobachten — die Neuentdeckung der Philosophie der Freiheit — *führt konsequent zu dem Ergebnis: das Phänomen denken.* Die Morphologie wird zur einwandfreien Wissenschaftsmethode — die Wissenschaft aber erhoben, gesteigert zur Kunst, ohne welche das Rätsel der Menschenbildung nicht zu erfassen wäre.

Und damit ist der Schritt getan, welcher über Goethe hinausführt. Dieser konnte die morphologische Methode als Grundprinzip der organischen Welt entdecken, die Dreigliedrigkeit des Erkenntnisprozesses durch die Begriffe von Polarität und Steigerung handhaben. Nun erhebt sie sich zur Erkenntnismethode des sich selbst als Organismus begreifenden, das Phänomen denkenden Menschen. Das Phänomen des Selbstbewußtseins, des Freiheitswesens, ist damit organisch begründet in der über das Naturwesen sich erhebenden, menschlichen aufrechten Gestalt, der Ur-Idee der Menschenbildung. Damit ist die Dreigliederung des Menschen zum organischen Prinzip erhoben, welches sich in allen Bereichen als der wahre Erklärungsgrund jedes einzelnen organischen Prozesses erweist.

Der Tempelbau des menschlichen Leibes ist betreten, wie es das geistvolle Motto des Novalis ankündigt. Der Baugedanke aus der Aufrechten entfaltet sich. „Der Aufrichteimpuls des Menschen ist der Eigengehalt, den er allen Naturwesen voraus hat. Es ist das Urphänomen der Individuation, das wir nicht erst im höchsten Endergebnis bei der sich bewußt tragenden Persönlichkeit wahrnehmen, sondern das wir bereits bei jeder Entwicklungsphase der innerorganischen Bildung vorfinden" (Kap. III). Die Dreigliederung, welche immer in allen Vorgängen aus einer inneren Mitte in die Polaritäten hineingestaltet, als Rhythmus in die Lebens- und Formgestaltungen hineinwirkt, ist schon die Voraussetzung der Aufrechten. So wird der Rhythmus die durchgehende Methodik aller Organbeschreibungen, welcher sich jedes Lebensphänomen einordnet. Wichtigste Entdeckungen moderner Physiologie, Anatomie, Embryologie geben dazu ihre Bestätigungen. Die

Wirbelsäule wird zum „Urskelett, als die potentielle Einheit des Knochensystems" und der ganze Skelettbau zu einer vielgliedrigen Ausgestaltung des einmal angetönten Urmotivs. Aber schon hier in der am dichtesten in die Verhärtung gegangenen, tragenden und stützenden, dreigliedrig angeordneten aufrechten Gestalt als dem Funktionsorgan der denkenden, fühlenden, wollenden Ich-Natur ist alles auf den morphologischen Werdeprozeß abgestimmt. Ein Flüssiges, ein Strömendes wird durch Systole und Diastole — durch den Rhythmus — zur „geprägten Form, die lebend sich entwickelt". Mit höchster Spannung gewinnt man den Einblick in die eigentliche Strömungssphäre des Organismus, die Geheimnisse des Lymphsystems als dem Urlebensstrom, der alles Gewordene ins Werdende zurückverwandelt, das eigentlich proteïsche Prinzip, das Geheimnis des Protoplasmas, der Plastiker aller Formen. (Kap. V)

Wie die Gestalt selber sich ihre Aufrichte-Impulse aus der produktiven Mitte herleitet, so empfindet man als die methodisch tragenden Kapitel die groß angelegten Darstellungen der rhythmischen Organisation des Menschen, die nun im höchsten Sinne gleichnishaft erscheinen für die sich selber in die Körperlichkeit einpendelnde Entelechie, die Ich-Natur. Da ist alles in ewigbeweglicher Harmonie, da ist ein ständiges Ausgleichen, Durchdringen, Harmonisieren, des systolisch-diastolischen Elementes. Der Ich-Impuls bedient sich der ätherisch-astralischen Oszillation, des Abgestimmtseins zwischen fließendem Leben und empfindungstragender Formgestalt. So werden die Funktionen des Kreislaufs, so wird das Geheimnis des Blutes und seiner Strömung als das „Universalorgan des Organismus" allen Organbildungen übergeordnet. Und es wird das Herz zum Organ der Organe. „So ist das Herz in unserem Erleben das unmittelbare Urbild eines Organs . . . Als Organ der Mitte verleiht es dem Organismus die Signatur der Dreigliederung." — Jeder Gedanke an ein mechanistisches, physikalisches, „technomorphes" Element ist hier ausgeschlossen. Alles wird Funktionsgeschehen aus spontaner Impulsierung, zur Harmonie veranlagt. „So wird in der Mitte der Organismus von der drängenden Beschleunigung des unteren Poles und von der formenden Verlangsamung des oberen Poles in Freiheit gesetzt." (Kap. VI) Das unmittelbare Ineinanderspielen des seelisch-astralen Organismus mit dem ätherisch-lebendigen Strömen geht in Selbstverständlichkeit über in den Bereich der Bewußtseinsvorgänge der auf ihren wesensverwandten Organismus sich stützenden Individualität.

Besonders frappant bietet die organische Dreigliederung als Methode eine Verständnisgrundlage für diejenigen Vorgänge, die nun die andere Seite des rhythmischen Systems, die Atmung, hinaufheben zu den Organen rein seelisch-geistiger Offenbarung des Menschenwesens: der Kehlkopf als Instrument des Sprechens und Singens. „Das Phänomen der Atmung als seelisch-ätherisch-leibliche Einheit wird die Physiologie zwar mit wichtigen Daten

unterlegen, aber nicht zur vollen Lebensrealität durchdringen können." (Kap. VII) Der atmende Sprachmensch rückt in unmittelbare Nähe zum musikalisch-künstlerischen Prozeß. Die großen Polaritäten von Blas- und Saiteninstrumenten des symphonischen Orchesters, sie sind in der menschlichen Organisation urbildlich veranlagt. Der rhythmische Mensch ist der Urkünstler. Die dreifache Mitte ist es, die in der aufrechten Gestalt (Ich und physischer Leib), in Herz und Blutkreislauf (Ich und ätherischer Leib), in der Atmung (Ich und astralischer Leib) die Dreigliederung des Menschenwesens urbildlich konstituiert.

Die Organe des Nerven-Sinnesprozesses, die Organe des Stoffwechsels erscheinen entsprechend als Polaritäten, aus der Steigerungssphäre der Mitte herausdifferenziert immer nach der lebendig-morphologischen Phänomenologie in voller Klarheit und Durchsichtigkeit zur Anschauung gebracht. Das Sinnesleben, am Auge urbildlich dargestellt, die Dreigliedrigkeit des Nervenmenschen in seinen großen Zentren als Todes- und Bewußtseinspol überall wirkend — nicht nur im ruhenden Haupte. Dann die unter dem Zwerchfell liegenden, dem Bewußtsein entzogenen, gewaltigen Lebensprozesse der *vier großen Leibesdrüsen als Organe des ernährenden Systems.* (Kap. VIII) Da werden für den staunenden Blick Vorgänge offenbart, Prozesse verständlich, deren unbemerktes Walten im gesunden Organismus die geheimnisvolle Widerlage des im irdischen Leben tätigen Willens als Schicksalsorgan bieten.

Mit grandioser Folgerichtigkeit schließt sich an diesen durch alle Polaritäten und Steigerungen hindurchmetamorphosierten dreigliedrigen Organismus als Gesamtorganon des darauf spielenden Seelenwesens eine ins feinste ausdifferenzierte *Temperamentslehre* an. Das leibgebundene und zugleich in der Lebens-Schicksalsgestaltung sich darüber erhebende Seelenwesen wandelt seine seelisch-leibliche Temperamentslage in mannigfaltigen Metamorphosen. Es breitet sich wie ein im Zeitverlauf des Lebens dahinfließender Seelenstrom aus, der sich wandelt im Bereich der frühkindlichen Inkarnationssphäre, des künstlerisch bewegten Jugendalters, im kämpferisch die Lebensziele verwirklichenden Reifezustand der mittleren Lebensstufe, in der ruhevollen Weisheit des die Exkarnation vorbereitenden ätherisch gelösten Greisenalters.

Ein den vollen Menschen umfassendes Wesensbild ist hier entwickelt in lückenloser Folgerichtigkeit, vollinhaltlich die notwendigen Einzelerkenntnisse heutiger Naturforschung einbeziehend und sie der großen produktiven Idee, der urbildlichen, geistig-leiblichen Gesamtanschauung unterordnend. Das innige Anliegen des modernen Menschen nach einer Neuorientierung seines gesamten Lebensgefüges, es kann hier befriedigt werden. Denn die Erkenntnishilfe, die diese Anschauung des dreigliedrigen Menschen bietet,

ist die Voraussetzung einer produktiven Selbsterkenntnis und Selbstverwirklichung im künstlerischen, wissenschaftlichen, im sozialen Bereich. Der nur kurze Abriß und Ausblick auf die Dreigliederung des sozialen Organismus ist der notwendige Schritt in eine zukünftige Ordnung des Menschenlebens nach den ihm innewohnenden kosmisch-menschlichen Bildegesetzen. „Der soziale Organismus ist der wahre höhere Mensch, dem wir den Weg bereiten müssen." Das ist „die Zukunftsbedeutung einer organischen Natur- und Geistesanschauung".

Dieser großangelegte Umriß — Morphologische Grundlagen einer allgemeinen Menschenkunde — ist auch als Arbeits- und Lehrbuch vorbildlich bis in die praktische Anordnung der Kapitelfolge, bis in die jedem Kapitel beigegebenen erweiternden und erläuternden Anmerkungen, bis in das weitgespannte Quellenmaterial des Literaturnachweises, nicht zuletzt durch die Bildtafeln des Anhangs und die zahlreichen Zeichnungen aus der Hand des Verfassers.

Dr. H. Greiner

Zahlen aus der Volkswirtschaft[1)]

zusammengestellt von Dietrich Römheld

Zeitpunkt oder Zeitraum	Bargeld-umlauf 2)	Preisindices 3)			Handelsbilanz	Arbeitsmarkt	
		Grundstoffe	Einzelhandelspreise	Lebenshaltung 4)	(+ Exportüberschuß)	offene Stellen	Arbeitslose
	ME/JE Mio. DM	MM/JD 1958=100	MM/JD 1958=100	MM/JD 1962=100	MS/JS Mio. DM	ME/JD Tsd.	ME/JD Tsd.
1962	25.760	100,1	107	100	+3477	573,9	154,5
1963	27.152	101,1	109	103,0	+6032	554,8	185,6
1964	29.545	103,4	112	105,4	+6081	609,2	169,1
1965	31.453	106,2	115	109,0	+1203	649,0	147,4
1966	32.906	107,7	119	112,8	+7952	528,5	169,1
11/66	33.631	106,9	119	113,5	+ 757	318,9	216,4
12/66	32.906	107,1	119	113,8	+1914	251,8	371,6
1/67	31.594	106,3	120	114,1	+1429	255,1	621,2
2/67	32.263	106,4	120	114,2	+1411	275,5	673,6
3/67	32.458	105,5	120	114,3	+1495	302,5	576,0
4/67	33.137	103,7	120	114,5	+1844	295,7	501,3
5/67	32.598	103,0	120	114,8	+1285	308,6	458,5
6/67	33.349	103,3	120	115,0	+1306	325,7	400,8
7/67	33.768	102,6	120	115,1	+1300	337,1	377,2
8/67	33.234	103,1	120	114,4	+ 984	347,0	359,5
9/67	33.375	103,2	119	114,1	+1509	335,7	341,1
10/67	32.695	103,2v	119	114,0	+1637	310,0	360,8
11/67	34.228	−f	120	114,2	−f	280,4v	395,0v

Diskontsatz ab 17. 2. 1967 4 % ab 14. 4. 1967 3,5 % ab 12. 5. 1967 3 %

MA, MM, ME, MS, MD Monats- | -anfang, -mitte, -ende, -summe, -durchschnitt
JA, JM, JE, JS, JD Jahres- |

f) Zahlen liegen noch nicht vor v) vorläufige Zahlen

Anmerkungen:

1) Die hier wiedergegebenen Zahlenfolgen sind noch nicht saisonbereinigt.

2) Bilanzzahlen der Deutschen Bundesbank, also ohne vom Bund aus ausgegebene Scheidemünzen und mit Kassenbeständen der Kreditinstitute sowie mit den im Ausland befindlichen deutschen Noten.

Der Bargeldumlauf M ist neben seiner Umschlaghäufigkeit U und dem Warenangebot Q ein wesentlicher Bestimmungsfaktor für das Preisniveau P: $M \times U = Q \times P$ (FISCHER'sche Tauschgleichung).

3) Diese Indexzahlen geben nicht notwendig die Entwicklung des Preisniveaus P wieder, da sie jeweils nur einen kleinen Ausschnitt aus dem gesamten Warenangebot berücksichtigen.

4) 4-Personen-Arbeitnehmer-Haushalt mit mittlerem Einkommen des allein verdienenden Haushaltsvorstandes.

Quellen:

Ausweise, Monatsberichte und Geschäftsberichte der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main; „Statistischer Wochendienst" des Statist. Bundesamtes, Wiesbaden.

PHILOSOPHISCH-ANTHROPOSOPHISCHER VERLAG AM GOETHEANUM
CH - 4143 DORNACH/SCHWEIZ

Neuerscheinung

DR. LOTHAR VOGEL

DER DREIGLIEDRIGE MENSCH

Morphologische Grundlagen einer allgemeinen Menschenkunde

Herausgegeben von der Naturwissenschaftlichen Sektion der
Freien Hochschule für Geisteswissenschaft Goetheanum/Dornach

Unsere Zeit, welche die letzten Reste eines traditionellen Menschenbildes zerstört (Biochemie, kybernetische Biologie), bedarf der Neubegründung einer geist- und naturgemäßen Menschenkunde. Rudolf Steiner hat vor fünfzig Jahren durch seine große Entdeckung der Dreigliederung des Menschen hierzu den Grund gelegt.

Die Schrift möchte jenen Menschen, denen sich aus ihrem Beruf oder allgemeinem Bildungsinteresse menschenkundliche Fragen ergeben, ein Wesensbild vermitteln, das durch goetheanistische Methode den Schlüssel zu selbständiger Betrachtung liefert und das zugleich sachlich weitgehend die Ergebnisse moderner wissenschaftlicher Forschung einbezieht.

Der Autor wendet sich hierbei besonders an Lehrer, Eltern, Künstler und Soziologen. Er ist seit über zwanzig Jahren als Arzt und Pädagoge in der Waldorfschulbewegung tätig. Der menschenkundliche Lehrplan der Waldorfschule, besonders der vier oberen Klassen, der dem Aufbau des Buches zugrunde gelegt wurde, gibt auch für weitergreifende Interessen eine ausgezeichnete Basis.

Aus dem Inhalt: Zum menschenkundlichen Lehrplan der Waldorfschule – Erkenntnismethodische Betrachtungen zur Morphologie – Das Knochensystem – Das Sinnesnervensystem – Der Säfteorganismus – Der rhythmische Organismus (Atmung und Blutkreislauf) – Das ernährende System (Leber, Niere, Milz und Pankreas) – Die Temperamente – Leben und Gestalt (das Problem der Zelle) – Mensch und Tier – Dreigliederung (von der Zukunftsbedeutung einer organischen Natur- und Geistesanschauung, soziale Dreigliederung).

Ca. 260 Seiten, 16 ganzseitige Tafeln und 50 Textzeichnungen.

Lwd., ca. Fr. / DM 38,–

Druckfehlerberichtigung:

In Folge 64/65 S. 56, 3. Absatz 1. Zeile: anstatt „dürfe" muß es heißen: „dürfte"; S. 60 5. Zeile von oben: anstatt „Quadratmeter" muß es heißen: „Quadratkilometer"; S. 72 1. Absatz 3. Zeile: anstatt von „verlieren" muß es heißen „variieren"

JENSEITS VON MACHT UND ANARCHIE

Die Sozialordnung der Freiheit

VON DR. HEINZ-HARTMUT VOGEL

1963. 156 Seiten. Kartoniert DM 24,—, Leinen DM 27,—

Verlags-Nr. 051020

Zweierlei dürfte neu an diesem Beitrag zur Ordnungssoziologie sein: Die längst fällige erkenntnistheoretische Rechtfertigung des Freiheitsanspruches des Menschen und die konsequente *ordnungspolitische* Anwendung der so gewonnenen Grundsätze auf die Gebiete des wirtschaftlichen, staatlichen und kulturellen Lebens. Der Verfasser behandelt das Thema ganz vom Grundsätzlichen her. Zugleich gewinnt jedoch das bei aller Knappheit der Darstellung flüssig geschriebene Buch insofern höchst aktuelle Bedeutung, als es die tieferen Ursachen der historischen und gegenwärtigen Spannungen zwischen der kollektivistischen Gesellschaftsideologie und dem traditionellen Liberalismus aufzeigt und Lösungen zu ihrer Überbrückung anbietet. Wer die soziologischen — auch die kultursoziologischen — Fragen unserer Zeit mit wachem Blick verfolgt und sich um die zukünftige Gestaltung der Lebensverhältnisse sorgt, wird mit Interesse nach dem Buch greifen.

WESTDEUTSCHER VERLAG

KÖLN UND OPLADEN

Übersicht über die in „Fragen der Freiheit" seither behandelten Themen:

Folge 1: (vergriffen) Die Krisis des Erziehungswesens – Freiheit der Kultur, eine dringende Forderung der Gegenwart – Gedanken zur freien Erwachsenenbildung

Folge 2: (vergriffen) Schule und Staat – Die Schule als Politikum – „Die Stellung der Bildung in der neuen Sozialstruktur"

Folge 3: Ungehinderter Zugang für alle zu den Bildungsgütern – Bewußtseinsstufen des Menschen

Folge 4: An der Schwelle des Atomzeitalters – Erlaubt die demokratische Staatsform die Lösung sozialer Fragen – Über die Systemgerechtigkeit zwischen Kultur, Staat und Wirtschaft in der Demokratie; „Forderungen an unser Bildungssystem" – An die sich verantwortlich Fühlenden

Folge 5: Staatliche oder freie Erziehung – Denkmethode und Sozialpolitik

Folge 6: „Die Würde des Menschen ist unantastbar . . ." – Über Notwendigkeit und Möglichkeit einer freien Erziehung – Erste Arbeitstagung eines Sozialpolitischen Seminars

Folge 7: Freiheit – Illusion oder Wirklichkeit – Die funktionalen Zusammenhänge in der sozialen Gesamtordnung – Die neue Weltmacht

Folge 8: Grundgesetz und Schulrecht – Aperçus zur Entstehungsgeschichte des Art. 7 des Grundgesetzes – Möglichkeiten einer evolutionären Umgestaltung unserer Sozialordnung – Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit – Bericht über das zweite Sozialpolitische Jugendseminar – „Freiheit, Bindung und Organisation im Deutschen Bildungswesen" – Brief aus USA

Folge 9: Tendenzen und Probleme der gegenwärtigen Geschichtsperiode – Die freie Welt in einer Sackgasse? Gedanken zum kalten Krieg – Alexis de Tocqueville, zu seinem 100. Todestag (16. April 1859) – Brief aus USA

Folge 10: Die Verantwortung der Soziologie: I. Das Problem – II. Freiheitliche Ordnung oder Massengesellschaft? – III. Die Ordnung der Herrschaftslosigkeit – IV. Das Bildungswesen in der freiheitlichen Gesamtordnung – Pierre Joseph Proudhon, Zu seinem 150. Geburtsjahr

Folge 11: Die funktionsfähige Währung – Die Goldwährung – Der Ursprung des Geldes im Mythos – Berichte über die dritte Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung – Schulrechtsdiskussion – In memoriam Hans Bernoulli

Folge 12: Friedrich Schiller, zu seinem 200. Geburtstag – Die Problematik des gegenwärtigen Schul- und Erziehungswesens – Bildungsplan oder freie Erziehung? – Die Schulrechtsdiskussion

Folge 13: Die Grundfragen der abendländischen Philosophie bei Aristoteles – Freiheit der Erziehung, Freiheit der Kultur – Was ist die äußere Freiheit des Menschen und wie verwirklicht man sie? – Demokratie und Wirtschaftsordnung

Folge 14: (vergriffen) Grundgesetz und Schule – Schulpflicht – Das Elternrecht und die Freiheit der Lehrer – Die Schulrechtsdiskussion – Kolloquium des Seminars für freiheitliche Ordnung in Heidenheim/Brenz – über das Bodenproblem

Folge 15: Staat – Wirtschaft – Erziehung: Das Wesen des Staates – Die Urformen der Wirtschaft – Das Ziel der Erziehung

Folge 16: Gedanken zum Tag der deutschen Einheit 1960 – Demokratie und Sozialversicherung – Das Trinitätsgesetz im Lichte von Goethes Märchen von der grünen Schlange und der schönen Lilie – Zum 75. Geburtstag von Prof. Dr. Alexander Rüstow – Gedanken aus Österreich – Die Schulrechtsdiskussion – Pfingsttagung 1960 in Stuttgart – Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 16. bis 19. Juni 1960 in Dorweiler/Hunsrück

Folge 17: Das Systemprogramm des deutschen Idealismus (Friedrich Wilhelm Joseph Schelling, Frühjahr 1796) – Die Freiheitsfrage – Goethes Kunstanschauung – Schulrechtsdiskussion – Neue Schulgesetzentwürfe in Hessen – Arbeitstagung des Seminars für freiheitliche Ordnung am 2. und 3. Juli 1960 in München

Folge 18/19: Die Idee des Abendlandes; vom Hellenentum zum Goetheanismus – Sozialismus – Schulrechtsdiskussion – Bericht über die Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 28. 10. bis 1. 11. 1960 in Wuppertal

Folge 20: Individualität und Sozialerkenntnis – Der Goetheanismus als Schlüssel zum Verständnis der sozialen Frage – Das Gesetz von Polarität und Steigerung, angewandt in der Gemeinschaftskunde – Berichte über die neunte Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 6. bis 8. Januar 1961 in Heidenheim/Brenz

Folge 21: Der 6. März 1961, Gedanken zur Aufwertungsdebatte – Über die Goetheanistische Erkenntnismethode – In memoriam Alexander Meier-Lenoir – Elternrecht und staatliche Subventionierung der Erziehung an freien Schulen – Der funktionsfähige soziale Organismus – Das Gesetz von Polarität und Steigerung, angewandt in der Gemeinschaftskunde – Die Wirtschaft

Folge 22: Merits and pitfalls in „Foreign aid", Vor- und Nachteile der Entwicklungshilfe – Der Mensch im Lichte der Goetheanistischen Erkenntnismethode – Zur Finanzierung freier Schulen – Der funktionsfähige soziale Organismus – Das Gesetz von Polarität und Steigerung, angewandt in der Gemeinschaftskunde - Das Geld

Folge 23: Das Elternrecht und das deutsche Bildungswesen – Der Föderalismus und das deutsche Bildungswesen – Das Primat der Kultur im sozialen Organismus – Wer erzieht unsere Kinder?

Folge 24: Der Ost-West-Gegensatz als Schicksal und Aufgabe – Utopie oder Wirklichkeit – Beitrag zur Bodenrechts-Diskussion – Staatliches Bildungswesen – „Die Sozialordnung als Organ der Freiheit", 10. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 1. bis 9. August 1961 in Hard/Vorarlberg

Folge 25: (vergriffen) Vom Wesen der Arbeit. Eine sozialpädagogische Studie – Neue Wege freiheitlicher Politik. Die gegenwärtige Situation der freiheitlichen Bewegung und ihre Chance – Grundrechte und Naturrecht – Über Partnerschaft in der Wirtschaft – Freiheit der Erziehung und Kultureinheit. Brief an einen Soziologen – Die Grundsätze des freien Kulturlebens – Die Kulturpolitik in den Wahlprogrammen

Folge 26: Was verstehen wir unter „freiheitlicher Ordnung" von Wirtschaft, Staat und Kultur und wodurch ist diese freiheitliche Ordnung funktionsfähig? – Über die sittliche Haltung im Wirtschaftsprozeß – Die Einführung der Reifeprüfung – Bericht über die Wintertagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 29. 12. 1961 bis 1. 1. 1962 in Heidenheim/Brenz

Folge 27: Zur Biographie eines Freiheitssuchers – Zehn Millionen Schulprogramme. Über die Notwendigkeit der Freiheit des Erziehungswesens – Ein Individualist – Ist Vollbeschäftigung bei zugleich fixen Wechselkursen und stabilem Geldwert möglich?

Folge 28: Veni creator spiritus – Gedanken zum fünfjährigen Bestehen der Schriftenreihe „Fragen der Freiheit" – Konjunkturpolitik am Scheidewege – Partnerschaft. Gedanken zur Neuordnung des Arbeitsverhältnisses – Der Schwarze Dienstag

Folge 29: Die Idee der Gerechtigkeit bei Thomas von Aquino – Die Idee der Gerechtigkeit im Hinblick auf das Ost-West-Problem – Aus einem Brief, betreffend Schulpolitik – Die Quadratur des Kreises. Betrachtungen zur konjunkturpolitischen Lage – Die politische Gemeinschaftskunde – Berichte über die 12. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 2. bis 10. August 1962 in Herrsching/Ammersee, Thema: „Die Idee der Gerechtigkeit im Hinblick auf das Ost-West-Problem"

Folge 30: Von der Grundrente und ihrer Heimholung – Inflation oder Krise? – Starre und Offenheit im deutschen Bildungssystem – Koexistenz bis aufs Messer – Die politische Gemeinschaftskunde: Der Staat

Folge 31: Was verstehen wir unter Freiheit? – Erkenntnisfrage – Schicksalsfrage – Stufen der Goethe'schen Erkenntnisart – Die politische Gemeinschaftskunde

Folge 32: Das Arbeitsverhältnis als betrieblich-ökonomisches, sozialrechtliches und ordnungspolitisches Problem – Neuordnung des Arbeitsverhältnisses durch betriebliche Partnerschaft, eine dringende Forderung der Gegenwart – Wo bleibt die Krise? – Die politische Gemeinschaftskunde: Die Wirtschaft – Bericht über die 13. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 3. bis 6. Januar 1963 in Bad Boll, Thema: „Neuordnung des Arbeitsverhältnisses durch betriebliche Partnerschaft, eine dringende Forderung der Gegenwart"

Folge 33: Grundgesetz und freiheitliche Ordnung von Wirtschaft, Staat und Kultur – Neuordnung des Arbeitsverhältnisses durch betriebliche Partnerschaft, eine dringende Forderung der Gegenwart – Wie soll es weitergehen? – Europas politisches Gewicht – Der Preis ist zu hoch – Bilanz der Bundesbank – Die politische Gemeinschaftskunde

Folge 34: Die Privatschulfreiheit im Bonner Grundgesetz – Versuch über einige theoretische Grundfragen der Schulpolitik

Folge 35: Mitbeteiligung der Eltern im Schulwesen – Jenseits von Macht und Anarchie – Die Sozialordnung der Freiheit – Zur politischen Lage im Sommer 1963 – Die politische Gemeinschaftskunde: Die Kultur

Folge 36: Hoffnung auf die Erhaltung der Freiheit – Die Erhaltung der Freiheit, Europas philosophische und ordnungspolitische Aufgabe – Arbeitsgemeinschaft für Verfassungsrecht – Die politische Gemeinschaftskunde: Wissenschaft, Kunst, Religion – Bericht über die 14. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 2. bis 11. August 1963 in Herrsching/Ammersee, Thema: „Die Erhaltung der Freiheit – Europas philosophische und ordnungspolitische Aufgabe"

Folge 37: Die zentrale Idee der abendländischen Kultur – Phänomenologie der Erkenntnis – Soziologische Fragen – Über Verfassung und demokratische Volksvertretung – Die politische Gemeinschaftskunde: Die Entwicklung der Sozialordnung in der Geschichte, Der Gottesstaat – Colloquium des Seminars für freiheitliche Ordnung am 4. und 5. Januar 1964 in Heidenheim/Brenz (Novelle zum Arzneimittelgesetz, Baden-Württembergisches Schulverwaltungsgesetz)

Folge 38: Lösung der Bodenfrage im Sinne des Privateigentums und der Sozialen Marktwirtschaft – Zur Konjunkturpolitik – Die politische Gemeinschaftskunde: Griechenland – Rom

Folge 39: In memoriam Otto Lautenbach – Aus dem Manifest der Freiheit und sozialen Gerechtigkeit – Zur Frage der Geldwertstabilität – Zur Währungspolitik

Folge 40: Nicolaus von Cues – Individualismus, Kollektivismus und freie Gemeinschaftsbildung – Die Erziehung zur Menschenwürde – Naturrecht des Kindes – Politische Gemeinschaftskunde: Die Kultur der germanischen Völker – Berichte über die 16. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 29. Juni bis 7. August 1964 in Herrsching/Ammersee, Thema: „Kollektivismus – Individualismus und freie Gemeinschaftsbildung"

Folge 41: Thomas von Aquino und der Kampf um die Wirklichkeit der Ideen – Was heißt Philosophieren? Was Philosophie nach Thomas von Aquino zu leisten imstande, und inwieweit die Ordnung der Gesellschaft auf dieses Leistung angewiesen ist? – Haben wir das Problem der wirtschaftlichen Dauerkonjunktur gelöst? – Politische Gemeinschaftskunde: Das Zeitalter des Humanismus, der Renaissance und der Reformation – „Die ordnungspolitischen Aufgaben des Staates im sozialen Ganzen als Voraussetzung der Erhaltung der Freiheit", Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung in Verbindung mit dem Seminar „Die freie Meinung" vom 27. bis 30. Dezember 1964 in Steinach am Brenner

Folge 42: Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Erwin Stein: Über die Verantwortung des Gesetzgebers. Wie sollten Gesetze aussehen? – Problematik der staatlichen Anerkennung von Privatschulen vor dem Bundesverfassungsgericht. Zum Anspruch der freien Schulen auf eigene Prüfungen – Das Menschenbild als Inhalt der naturrechtlichen Forderung nach kultureller Freiheit – Politische Gemeinschaftskunde: Das Zeitalter des Fürstenabsolutismus und der Französischen Revolution

Folge 43 Aristoteles und der Kampf um das Denken des Seins – Grundsätze freiheitlicher Politik – Professor Dr. Dr. h. c. Hans Carl Nipperdey 70 Jahre – Der Genossenschaftsgedanke in Israel – Fixe oder flexible Wechselkurse? – In memoriam Senatspräsident a. D. Dr. Ernst Knoll, Berlin

Folge 44: Der Stil der freiheitlichen Gemeinschaftsordnung – Forumgespräch – Politische Gemeinschaftskunde: Das Zeitalter des Wirtschaftsimperialismus und des Kapitalismus – Sozialer Eintopf

Folge 45/46: Die Unteilbarkeit der Freiheit – Bundesverfassungsrichter Anton Henneka: Wesen und Organisation der Verfassungsgerichtsbarkeit im Bunde – anschließendes Forumgespräch – Jenseits von Macht und Anarchie – Politische Ortsbestimmung im Jahre 1965 – Berichte über die 18. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 31. Juli bis 9. August 1965 in Herrsching/Ammersee, Thema: „Die Unteilbarkeit der Freiheit"

Folge 47/48: Die Freiheit ist unteilbar – Die Gegenwartsprobleme im Lichte der neueren Geschichte – Grundgesetz und Politik – Die Zukunft der Demokratie – Das Menschenbild des dialektischen Materialismus – Das richterliche Prüfungsrecht

Folge 49: Grundgesetz und Politik, 2. Teil – 15 Jahre Streit um die Wirtschaftsverfassung, eine Analyse – Die Dringlichkeit der Bodenordnung – Rechtsphilosophie in neuer Sicht – Colloquium des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 27. bis 30. Dezember 1965 in Heidenheim/Brenz: „Noch ungelöste Probleme der freiheitlichen Ordnung" (Konjunkturlehre, Bodenrecht, die Produktionsfaktoren Boden – Arbeit – Kapital)

Folge 50: Zum 50. Erscheinen von „Fragen der Freiheit" – Freiheit, die ich meine . . ., Glückwunsch aus Österreich – Zukunftsglaube – Die unteilbare Freiheit – Die freiheitliche Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft als Konsequenz der abendländischen Geistesströmung – Professor Dr. Paul Heinrich Diehl 80 Jahre alt – „Was ist Wahrheit?"

Folge 51: Das Bodenproblem einst und jetzt – Aperçu zum Schulproblem – Verfassung und Verfassungswirklichkeit

Folge 52/53: Grundgesetz und Wirtschaftsordnung – John Maynard Keynes – Die Frage nach dem optimalen Wirtschaftssystem – Das Bodenproblem einst und jetzt, Fortsetzung – Versöhnung mit dem Kommunismus?

Folge 54/55: Das Wesen der Verfassung – Das Bodenproblem einst und jetzt, Fortsetzung und Schluß von Folge 52/53 – Verfassung und Wirtschaft – Bericht über die 20. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung – Herrsching 1966

Folge 56/57: Wieviel Freiheit steht dem Bürger zu? – Grundgesetz und Politik – Phänomenologie der Erkenntnis – Ohne Erkenntnissicherheit keine menschenwürdige soziale Ordnung – Nach Kiesingers Regierungserklärung

Folge 58: Das Wesen des Naturrechts – Der neue Kurs – Gerechtigkeit im Arbeitsverhältnis – Echo auf die Schrift „Beiträge zur Lösung der Bodenfrage" – SAG, ein neues Zahlungssystem

Folge 59: Die keynesianische Revolution – Sicherung der monetären Stabilität in der Wirtschaftsverfassung der Bundesrepublik – Konkurrenz hinwegdefinieren?

Folge 60/61: 50 Jahre Soziale Dreigliederung – Friedrich Wilhelm von Schelling auf Goethe – Freiheitliche Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft – Christlicher Pluralismus –? – Gedanken zum nahöstlichen Konflikt – Die keynesianische Revolution (Fortsetzung und Schluß von Folge 59)

Folge 62/63: Wahrheit – Denken und Erkennen als Wesensgrundlage der menschlichen Gemeinschaft – Mit Phrasen leben, eine Betrachtung über den notwendigen Mut zum Wahrhaftigen im sozialen Leben – Die Gotische Münzordnung – „Krisis der Demokratie?" – Gedanken zur 21. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung 1967 in Herrsching/Ammersee

Folge 64/65: Krisis der Demokratie? – Machtpolitik oder Strukturpolitik? – Wozu Erkenntnistheorie? – Idee und Wirklichkeit der Schule der Freiheit – Bodenmonopol und Demokratie – Zur Abwertung des englischen Pfundes – Erkennen und Handeln – Otto Valentin 70 Jahre

Beim Sammelbezug aller bis jetzt erschienenen noch lieferbaren Folgen „Fragen der Freiheit" wird der Druckkostenpreis pro Einzelheft auf 1,70 DM ermäßigt.

Hinweis auf das Altersheim „Marthashofen" in Grafrath/Obb.

Das Altersheim „Marthashofen"

Mitglied im Verband privater Altenheime e. V., will Menschen, die sich nicht mehr allein versorgen können (auch Pflegefällen), Heimat sein und ihnen Geborgenheit bieten. Im Krankheitsfalle bleiben unsere Hausgenossen bei uns. Ausnahmen nur bei chirurgischen Eingriffen. Wird ein Gast völlig pflegebedürftig, bleibt er selbstverständlich im Haus. Der Arzt kommt wöchentlich, und seine Anordnungen werden von einer Vollschwester ausgeführt.

Täglich gibt es 4 Malzeiten: Die erste wird aufs Zimmer gebracht, die 3 anderen im Speisesaal gemeinsam eingenommen.

Bei schönem Wetter findet man sich im Garten zum Nachmittagskaffee ein. Schonkost-Diät. —

„Marthashofen"

liegt 33 km westlich Münchens, nördlich des Ammersees. Die Bahnstation im Bereich des Münchner Vorortverkehrs ist Grafrath.

Mit dem Wagen erreichen Sie uns über die B 12 bzw. B 2, oder über die Autobahnausfahrten: von Stuttgart = Dachau, von Nürnberg = Eching. Dann benutzen Sie die 471, um uns im Dorfe Wildenroth zu finden.

Die Häuser selbst liegen in einem 4 ha großen, eingezäunten Park mit Blick über das Tal auf das Gebirge. Da das Gelände auf den Amperhöhen liegt, hat es ebene Wege, ist nebelfrei und grenzt an weite Wälder. Viele Bänke laden zur Rast ein. Meereshöhe 550 m.

Adresse: 8082 Grafrath · Marthashofen · Telefon 0 81 44 - 212

Sollten Sie mit uns leben wollen, besuchen Sie uns bitte zur Besprechung.

Dr. H. Frhr. v. Gillhaussen

Druckkostenbeitrag: Zwecks Vereinfachung der Buchhaltungsarbeit werden die Leser von „Fragen der Freiheit" gebeten, wenn möglich, den Druckkostenbeitrag jeweils für m e h r e r e Folgen zu übersenden. Besten Dank!

Die Schriftenreihe Fragen der Freiheit" erscheint als privater Manuskriptdruck sechsmal im Jahr, und zwar alle zwei Monate. Sie verbindet die Freunde des „Seminars für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur" (Sitz: 6554 Meisenheim/Glan, Herzog-Wolfgang-Straße 13b) miteinander. Wirtschaftliche Interessen sind mit der Herausgabe nicht verbunden. Der Druckkostenbeitrag ist so bemessen, daß sich die Schriftenreihe gerade selbst trägt.

Herausgeber: Dr. Lothar Vogel, 79 Ulm/Donau, Römerstraße 97

Bezugspreis: für das Einzelheft Richtsatz DM 2,50, für das Doppelheft DM 5,–

Bezug: „Fragen der Freiheit", 6554 Meisenheim/Glan, Herzog-Wolfg.-Str. 13b, Tel. (0 67 53) 6 69

Postscheck: Seminar für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur, Bad Kreuznach, 6554 Meisenheim, Konto-Nr. 261 404 Postscheckkonto Frankfurt a. Main.

Banken: Volksbank Meisenheim Konto „Fragen der Freiheit" Nr. 5611 – SAG-Konto 7474 bei SAG-Verein (Selbsthilfe auf Gegenseitigkeit), 8228 Freilassing, Vredestraße 7

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers

Druck: Jung & Co., Bad Kreuznach, Am Kornmarkt